



Schwarm- finanzierung

Erste Bilanz
nach einem Jahr Befreiung
von der Prospektpflicht
Seite 13

Zentrale Gegenparteien

*Bericht zur Implementierung der internationalen
Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen*

Seite 31

Kontenwechselhilfe

*Unterstützung für Verbraucher
wird zur Pflicht*

Seite 20

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Offenlegung **BA**
- 4 Rückversicherung **VA**
- 5 Vermögensanlagen **ÜG**
- 5 Praxisforum **ÜG**
- 5 Jahresrechnung **ÜG**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 6 Risiken **ÜG**
- 7 OTC-Derivate **WA**
- 8 Virtuelle Währungen **ÜG**
- 8 Eigenmittel **BA**
- 8 Berichtswesen **BA**
- 8 Kapitalanforderungen **WA**
- 9 Elektronischer Zahlungsverkehr **BA**
- 9 Notleidende Kredite **BA**
- 10 Finanzmarktreformen **ÜG**
- 11 Fehlverhaltensrisiken **ÜG**
- 11 Investmentvermögen **WA**
- 11 Weitere Internationale Konsultationen **ÜG**
- 12 Offenlegung **BA**

13 Aufsicht

- 13 Schwarmfinanzierung **WA**
- 17 Fintechs **ÜG**
- 20 Kontenwechselhilfe **BA**

23 Verbraucher

- 23 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 23 Schlichtertreffen **ÜG**
- 24 Keine Zulassung **ÜG**

25 Internationales

- 25 Interview mit Dr. Elke König **BA**
- 31 Zentrale Gegenparteien **WA**

36 Bekanntmachungen



© Single Resolution Board

„Besser vorbeugen als Probleme kurieren“

Interview mit Dr. Elke König, Leiterin der europäischen Abwicklungsbehörde

Seite 25



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

seit einigen Jahren macht die Schwarmfinanzierung von sich reden. Sie ist vor allem für Start-ups interessant, die auf diese Weise das benötigte Kapital einwerben. Dank des Kleinanlegerschutzgesetzes vom Sommer 2015 genießen bestimmte Vermögensanlagen, die auf diesem Wege öffentlich angeboten werden, bestimmte regulatorische Erleichterungen. Der Beitrag ab [Seite 13](#) erläutert, welche das sind und was die Anbieter beachten müssen. Zudem berichtet er von ersten Erfahrungen aus der Praxis.

Um junge, innovative Unternehmen geht es auch im Beitrag ab [Seite 17](#): Fintechs. Wiederholt hat sich gezeigt, dass manche von ihnen die aufsichtlichen Regeln, die – aus gutem Grund – für die Finanzbranche gelten, als Bremsklotz empfinden, wenn sie selbst davon betroffen sind. Umso wichtiger ist eine technologie- und innovationsfreundliche Verwaltungspraxis. Der Beitrag beschreibt, was die BaFin tut, um die Kommunikation adressatengerecht zu gestalten.

Ebenfalls recht jung ist die europäische Abwicklungsbehörde, die unter der Leitung der früheren BaFin-Präsidentin Dr. Elke König steht. Im Interview ab [Seite 25](#) spricht sie unter anderem über Abwicklungspläne und die Mindestquoten für bail-in-fähige Verbindlichkeiten,

die möglichen Folgen des Brexit und über die Herausforderung, eine Behörde von Grund auf neu aufzubauen. Auch die Abwicklung Zentraler Gegenparteien ist Thema des Interviews.

Diese haben international stark an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt aufgrund der europäischen Marktinfrastrukturverordnung, kurz EMIR. Um sicherzustellen, dass Zentrale Gegenparteien nicht zum Risiko für die Märkte werden, haben die internationalen Standardsetzer bereits vor einigen Jahren entsprechende Prinzipien entwickelt. Ob und wie die Unternehmen diese Prinzipien in ihren Regelwerken und ihrer praktischen Tätigkeit umgesetzt haben, erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 31](#).

Ganz neu ist hingegen die gesetzliche Pflicht der deutschen Zahlungsdienstleister, Verbraucher zu unterstützen, wenn diese ihr Konto wechseln möchten: Sie tritt Ende dieser Woche in Kraft. Banken müssen ihren Kunden dann auf Wunsch für den Kontenwechsel ein einheitliches und schnelles Verfahren zur Verfügung stellen. Wie dieses auszusehen hat, erfahren Sie im Beitrag ab [Seite 20](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPh/BaFin

Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Offenlegung

BaFin-Rundschreiben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten

BA In einem Rundschreiben hat die BaFin Regeln für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte festgelegt. Es setzt die entsprechenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA um. Ihr Ziel ist die Harmonisierung der Regeln innerhalb der EU.

Im vergangenen Jahr hatte die BaFin das Rundschreiben konsultiert (siehe BaFinJournal März 2015). Anregungen aus dieser Konsultation sind in die endgültige Fassung eingeflossen, die mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt ist. So wurde die sechsmonatige Offenlegungsfrist gestrichen. Ferner dürfen Institute, die keine belasteten Vermögenswerte haben, ihrer Pflicht zur Offenlegung durch eine entsprechende Angabe im Offenlegungsbericht nachkommen. ■

Rückversicherung

Auslegungsentscheidung zum Geschäftsbetrieb von Unternehmen aus Drittstaaten in Deutschland

VA Versicherer aus Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, müssen eine Erlaubnis der BaFin besitzen und in Deutschland eine Niederlassung errichten, wenn sie hierzulande das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen.

Für Unternehmen, die in Deutschland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, gilt dies jedoch nach § 67 Absatz 1 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unter bestimmten Voraussetzungen nicht. Die BaFin hat die Regelung nun in einer Auslegungsentscheidung konkretisiert. ■

Vermögensanlagen

Ausnahme von Erlaubnispflicht für Vermittler künftig nur noch bei erstmaligem öffentlichem Angebot

ÜG Ab dem 31. Dezember 2016 ist die Beratung zu Vermögensanlagen und deren Vermittlung nur dann nicht erlaubnispflichtig, wenn diese erstmals öffentlich angeboten werden. Hintergrund ist das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz (siehe BaFinJournal Januar und Juli 2016), das die Bereichsausnahme für Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nr. 8 lit. e Kreditwesengesetz (KWG)) entsprechend geändert hat.

Unternehmen, die ausschließlich die Anlageberatung und -vermittlung zwischen Kunden und Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) erbringen, sind demnach nur dann nicht als Finanzdienstleistungsinstitute anzusehen, wenn die Vermögensanlagen erstmals öffentlich angeboten werden. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf Vermittler und sogenannte Zweitmarktplattformen, die Vermögensanlagen im Zweitmarkt mit Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung (GewO) vermitteln. Sie benötigen ab dem 31. Dezember eine Erlaubnis der BaFin nach § 32 KWG. Übergangsfristen oder Überleitungsvorschriften sieht das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz nicht vor.

Anlass für die Gesetzesänderung war ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 25. Februar 2013 (Az. 9 K 3960/12.F), das die Vermittlung von bestimmten Anteilen an geschlossenen Fonds auf dem Zweitmarkt zwischen Anlegern als tatbestandsmäßig und damit nicht als erlaubnispflichtig nach dem KWG eingestuft hat. Damit trug das Gericht dem Anlegerschutz allerdings nicht genügend Rechnung, da die Ausnahmeregelung ursprünglich nur auf Vertriebstätigkeiten gerichtet war, die unmittelbar mit einer Emissionstätigkeit in Zusammenhang stehen, also auf Tätigkeiten auf dem Primärmarkt (vgl. Bundestags-Drucksache 18/8099, Seite 110 f.). ■



Linkempfehlung zum Thema

Das entsprechende Merkblatt finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#) » [Merkblätter](#)

Praxisforum

Anmeldung zur BaFin-Veranstaltung jetzt möglich

ÜG Wie in der Mai-Ausgabe des BaFinJournals angekündigt, veranstaltet die BaFin am 15. und 16. November 2016 in Frankfurt am Main das 13. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt. Interessenten können sich ab sofort über die Internetseite der BaFin anmelden. Die Teilnahme ist kostenlos. Das Praxisforum richtet sich insbesondere an Richter, Staatsanwälte und Polizisten.

Am ersten Veranstaltungstag werden externe Experten sowie BaFin-Beschäftigte im Kap Europa an der Frankfurter Messe in Vorträgen auf die neuen Marktmissbrauchsregeln und das Verdachtsmeldewesen eingehen, aber auch auf Themen wie die Marktmanipulation durch Vermögensverwalter, unerlaubte Kreditgeschäfte von Pfandleihhäusern, Cyberrisiken und Internetkriminalität sowie Fälle von Kontoeröffnungsbetrug.

Der zweite Tag, der in der Frankfurter Liegenschaft der BaFin stattfindet, steht ganz im Zeichen diverser Seminare, in denen je bis zu 90 Teilnehmer Spezialwissen vertiefen können. Themen sind auch hier die neue Marktmissbrauchsverordnung, unerlaubte Geschäfte, Cyberrisiken und Internetkriminalität, aber auch Preisbildung und Manipulationen an den Kassamärkten, Informationsdelikte, Handelsüberwachung und Marktmissbrauch im börslichen Derivatemarkt sowie die Rechts- und Amtshilfe bei Strafverfolgung und Aufsicht. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Programm des Praxisforums finden Sie unter:

www.bafin.de » [Veranstaltungen](#)

Jahresrechnung

BaFin veröffentlicht Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015

ÜG Die BaFin hat ihre Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 im Internet veröffentlicht. Diese setzt sich aus der Haushalts- sowie der Vermögensrechnung zusammen und enthält detaillierte Angaben

zur Struktur der Einnahmen und Ausgaben. Auch die Jahresrechnung Enforcement ist im Internet einsehbar. ■



Agenda

Wichtige Termine im September / Oktober 2016

16. Sept	AFS, Berlin
16. Sept	Joint ESAs Consumer Protection Day, Paris
19. Sept	Joint Committee, Telefonkonferenz
20. Sept	EBA BoS, London
22. Sept	ESRB GB, Frankfurt a. M.
28. Sept	ESMA BoS, Paris
29./30. Sept	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
3.-5. Okt	IAIS Committee Meetings, Basel
8. Okt	<u>Börsentag</u> (BaFin-Infostand), Berlin
18. Okt	EIOPA Annual Conference, Frankfurt a. M.
20./21. Okt	IOSCO Board Meetings, Hongkong
24. Okt	FSB RCG for Europe, Lissabon
25./26. Okt	EBA BoS, London
26. Okt	<u>Jahreskonferenz</u> der Versicherungsaufsicht, Bonn

Internationale Meldungen

Risiken

Gemeinsamer Ausschuss veröffentlicht zweiten Bericht 2016

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss (Joint Committee) der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat seinen zweiten Bericht zu sektorübergreifenden Risiken und Schwachstellen für 2016 veröffentlicht. Er nennt darin drei wesentliche Risikoschwerpunkte, die aus seiner Sicht alle europäischen Finanzmärkte betreffen. Diese entsprechen weitgehend dem aus dem ersten Bericht 2016 (siehe BaFinJournal Mai 2016).



Linkempfehlung zum Thema

Den aktuellen Bericht des Joint Committees finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Erstens ergäben sich aufgrund der historisch niedrigen Zinssätze bei gleichzeitig niedrigem Wachstum weiterhin Risiken für das Finanzsystem der EU. Finanzinstitute reagierten hierauf beispielsweise mit geänderten Geschäftsmodellen und Kostensenkungen. Umso wichtiger sei eine risikoorientierte Finanzaufsicht.

Zweitens habe das niedrige Zinsniveau Auswirkungen auf die Profitabilität und die Qualität der Kapitalanlagen der Finanzinstitute. Zudem bereite eine hohe Zahl notleidender Darlehen in mehreren Mitgliedstaaten den dortigen Banken Probleme. Auch könne der anstehende Austritt Großbritanniens aus der EU die Profitabilität weiter negativ beeinflussen und sei mit erheblichen makroökonomischen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden.

Als dritten Risikoschwerpunkt nennt das Joint Committee weiterhin die zunehmende Verknüpfung zwischen Banken und Nicht-Banken, die das Risiko von Übertragungseffekten steigen lasse. ■

OTC-Derivate

ESAs lehnen Änderungsvorschläge der Kommission zur bilateralen Besicherungspflicht ab

WA Die Arbeiten an den europäischen Regeln zur Besicherungspflicht für nicht zentral abgewickelte Kontrakte gehen weiter voran: Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben eine Stellungnahme veröffentlicht, in der sie einen Teil der Änderungen ablehnen, die die Kommission am geplanten Technischen Regulierungsstandard vorgeschlagen hatte. Diese hatte den Entwurf, den die ESAs im März vorgelegt hatten, stark umstrukturiert und in Teilen erheblich verändert.

Ursprünglich sollten die Standards bereits zum 1. September 2016 in Kraft treten. Dies entspricht dem Zeitplan für die nationale Implementierung des

globalen Rahmenwerks des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO. Nun müssen die betroffenen Marktteilnehmer die neuen Anforderungen voraussichtlich erst ab Mitte 2017 anwenden.

Weitere Details zu Zeitplan und Übergangsbestimmungen hat die Kommission noch nicht bekannt gegeben. Insbesondere die großen Gegenparteien werden aber bereits jetzt von Besicherungsanforderungen anderer Staaten erfasst. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Stellungnahme der ESAs finden Sie unter:

www.esa.europa.eu



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>
		PIOB	Public Interest Oversight Board

Virtuelle Wahrungen

EBA veroffentlicht Stellungnahme zu Richtlinienvorschlag

UG Virtuelle Wahrungen sollen kunftig in den Geltungsbereich der Vierten Geldwascherichtlinie fallen. Die EU-Kommission hatte dazu im Juli einen Richtlinienvorschlag veroffentlicht, zu dem die Europaische Bankenaufsichtsbehore EBA nun eine Stellungnahme abgegeben hat. Darin begrut sie die Vorschlage grundsatzlich, weist aber darauf hin, dass die Kommission einige Klarstellungen vornehmen sollte. Insbesondere sollten die Fristen zur Umsetzung der Vorschlage so gestaltet werden, dass sie mit den Fristen zur nationalen Umsetzung der Vierten Geldwascherichtlinie im Einklang stunden.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission sieht vor, Umtausch-Plattformen fur virtuelle Wahrungen und Anbieter von elektronischen Geldborsen als sogenannte Verpflichtete in den Geltungsbereich der Vierten Geldwascherichtlinie einzubeziehen. Die Unternehmen waren dann verpflichtet, sich bei der zustandigen nationalen Behore zulassen oder eintragen zu lassen. Nach Ansicht der EBA sollte die EU-Kommission die Anforderungen an eine Zulassung oder Eintragung weiter prazisieren, um EU-einheitliche Standards zu gewahrleisten. Weiteren Klarungsbedarf sieht die EBA hinsichtlich der laufenden Uberwachung der Unternehmen und der Zusammenarbeit der zustandigen Behorden.

Die EBA hatte bereits Mitte 2014 eine Stellungnahme zu virtuellen Wahrungen veroffentlicht und darin unter anderem vorgeschlagen, Umtausch-Plattformen fur virtuelle Wahrungen in den Geltungsbereich der Vierten Geldwascherichtlinie einzubeziehen. ■

Eigenmittel

EBA aktualisiert Liste der Instrumente fur hartes Kernkapital

BA Die Europaische Bankenaufsichtsbehore EBA hat die Liste der harten Kernkapitalinstrumente (Common Equity Tier 1 – CET 1) aktualisiert. Diese umfasst alle Instrumente, die nach Auskunft der nationalen Aufsichtsbehorden in den einzelnen

EU-Mitgliedstaaten den Anforderungen der europaischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) an das harte Kernkapital genugen. Fur Deutschland hat sich hier nichts geandert.

Die EBA uberwacht die Qualitat der Eigenmittelinstrumente laufend und aktualisiert die CET-1-Liste auf dieser Grundlage regelmaig. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die aktualisierte Liste finden Sie unter: www.eba.europa.eu

Berichtswesen

EBA veroffentlicht uberarbeitete Validierungsregeln

BA Die Europaische Bankenaufsichtsbehore EBA hat eine uberarbeitete Fassung der Validierungsregeln zum Technischen Durchfuhrungsstandard fur das Berichtswesen veroffentlicht. Bei den Validierungsregeln handelt es sich um automatische Pruf-routinen, die die Qualitat der Daten sicherstellen sollen, die die Institute an die Aufsichtsbehorden melden.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden einige dieser Pruf-routinen auer Kraft gesetzt. Diese betrafen das Common Reporting Framework (COREP) und das Financial Reporting Framework (FINREP). ■

Kapitalanforderungen

Datenerhebung fur mehr Proportionalitat fur Wertpapierfirmen

WA Mehr Proportionalitat bei der Anwendung von Regeln fur Kapitalanforderungen will die Europaische Bankenaufsichtsbehore EBA fur Wertpapierfirmen erreichen. Dazu fuhrt sie derzeit eine Datenerhebung bei Wertpapierfirmen und bei Kapitalverwaltungsgesellschaften durch, die uber eine Erlaubnis zum Erbringen mindestens einer Wertpapierdienstleistung nach Anhang I, Abschnitt A der ersten Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) verfugen. Die Datenerhebung soll der EBA eine Datenbasis fur eine

möglichst passgenaue Entwicklung neuer Regulierungsmodelle verschaffen.

Im Dezember 2015 hatte die EBA einen Bericht veröffentlicht, in dem sie empfahl, die Wertpapierfirmen in drei Klassen einzuteilen. Während systemisch relevante Wertpapierfirmen mit bankähnlichem Geschäft weiterhin vollständig der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) unterliegen sollen, regt die EBA an, für nicht-systemische sowie für sehr kleine Wertpapierfirmen eigene Regelwerke zur Ermittlung der Kapitalanforderungen zu entwickeln.

Die EBA plant, auf Grundlage der Ergebnisse der aktuellen Datenerhebung einen weiteren Bericht zu erarbeiten, in dem sie sich detaillierter mit der Einteilung der Wertpapierfirmen sowie mit Grundsätzen neuer Regulierungsmodelle für Kapitalanforderungen befassen wird. Im Zuge der Datenerhebung haben BaFin und Deutsche Bundesbank die Wertpapierfirmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften angeschrieben und ihnen die Erhebungsbögen nebst Anleitung zukommen lassen. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie ist aber im Interesse der betroffenen Unternehmen: Nur, wenn möglichst viele von ihnen Daten liefern, kann die Erhebung ein sachgerechtes Bild für den geplanten Bericht der EBA liefern. ■

Elektronischer Zahlungsverkehr

EBA konsultiert Regelungen für starke Kundenauthentifizierung und elektronische Kommunikation

BA Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie ist bis Anfang 2018 in nationales Recht umzusetzen (siehe BaFinJournal März 2016). Sie sieht vor, dass Kunden, die auf ihr Online-Konto zugreifen oder elektronische Zahlungen auslösen, ihre Identität durch ein besonders zuverlässiges Verfahren nachweisen müssen (starke Kundenauthentifizierung). Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun den Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards zur Konsultation gestellt, der die Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung regeln soll. Stellungnahmen sind bis zum 12. Oktober möglich.

Der Entwurf beschreibt zudem Ausnahmen von der Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung. Darüber hinaus enthält er Anforderungen an die sichere elektronische Kommunikation zwischen kontoführenden Stellen und Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten, die durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie der Finanzaufsicht unterstellt werden. Zahlungsauslösedienste lösen auf Antrag der Nutzer Zahlungsaufträge für Zahlungskonten aus, die diese bei anderen Zahlungsdienstleistern führen. Kontoinformationsdienste sind Online-Dienste, die die Zahlungsdienstnutzer mit konsolidierten Informationen über Zahlungskonten bei anderen Zahlungsdienstleistern versorgen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Entwurf des Technischen Regulierungsstandards finden Sie unter: www.eba.europa.eu

Notleidende Kredite

EZB konsultiert Leitfaden für Banken

BA Die Europäische Zentralbank (EZB) hat einen Leitfaden zu notleidenden Krediten zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 15. November entgegen. Am 7. November findet zudem eine öffentliche Anhörung statt.

Der Leitfaden enthält wesentliche Anforderungen an die Strategie der Banken zur Behandlung notleidender Kredite, an die Organisation der Kreditbetreuung ausfallgefährdeter und wertberichtigter Kredite sowie Hinweise zur Rechnungslegung, zur Bewertung der Forderungen und Sicherheiten sowie zur Definition notleidender Kredite. Ziel ist es, die hohen Bestände an notleidenden Krediten in europäischen Banken zu verringern.

Zur Vorbereitung des Leitfadens hatte die EZB in acht europäischen Ländern eine Bestandsaufnahme durchgeführt, bei der sie die rechtlichen und aufsichtlichen Rahmenbedingungen sowie bewährte Verfahren (Best Practices) im Hinblick auf notleidende Kredite betrachtet hatte. Die Ergebnisse hat sie nun ebenfalls veröffentlicht. ■

Finanzmarktreflexen

FSB veröffentlicht zweiten Bericht zum Stand der Implementierung. Gesonderte Berichte zu OTC-Derivaten

ÜG Einen Überblick über den aktuellen Implementierungsstand und die Effekte der Finanzmarktreflexen der vergangenen Jahre, die das internationale Finanzsystem stabiler machen sollen, findet sich in einem aktuellen Bericht des Finanzstabilitätsrats FSB. Wie bereits im Bericht des vergangenen Jahres legt das FSB einen besonderen Fokus auf die Themen Marktliquidität, Schwellenländer und Integrität des globalen Finanzsystems.

Das FSB stellt in dem Bericht fest, dass erhebliche Fortschritte bei der Implementierung erzielt wurden und die Reflexen wirken, wenngleich die Fortschritte in manchen Feldern – etwa bei den systemisch relevanten Banken und dem Regelwerk Basel III – größer seien als beispielsweise bei der Regulierung von Over-the-Counter-Derivaten und Schattenbanken. Das Finanzsystem sei im Wandel: weg von einem stark bank-basierten System hin zu mehr Marktbasierung. Damit bildeten sich aber auch neue Risiken heraus.

Der Finanzstabilitätsrat kündigt an, die Auswirkungen der Reflexen gemeinsam mit den anderen internationalen Standardsetzern weiterhin genau zu beobachten, um möglichen unbeabsichtigten Effekten bei Bedarf regulatorisch entgegenwirken zu können.

Reformagenda OTC-Derivate

Zwei gesonderte Berichte legte das FSB zum Stand der Umsetzung der Reformvorhaben für Over-the-Counter-Derivate (OTC-Derivate) vor. Ziel der Reflexen ist es, die Transparenz der Derivatemärkte zu verbessern, Systemrisiken abzuschwächen und Marktmissbrauch zu verhindern. Dazu haben die

Mitgliedstaaten des FSB Regeln zu schaffen, die sicherstellen, dass standardisierte OTC-Derivate-Kontrakte an Börsen oder elektronischen Handelsplattformen gehandelt und über Zentrale Gegenparteien abgewickelt (gecleart) werden. Außerdem müssen sie für nicht zentral geclearte Kontrakte höhere Kapitalanforderungen festsetzen. Ferner haben sie die Voraussetzungen für ein umfassendes Berichtswesen zu schaffen.

Laut aktuellem Fortschrittsbericht sind die Mitgliedstaaten des FSB bei der Schaffung von Melde- und Clearingpflichten gut vorangekommen:

Clearingpflichten gut vorangekommen:

Diese deckten inzwischen gut 90 Prozent aller OTC-Derivate-Transaktionen ab.

Hingegen sei die Nutzung von Börsen oder elektronischen Handelsplattformen noch nicht flächendeckend vorgeschrieben. Dies betrifft auch die EU, wo entsprechende Pflichten aufgrund der Verschiebung der Anwendbarkeit der Finanzmarkttrichtlinie und -verordnung

(Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II; Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) nicht vor 2018 in Kraft treten werden.

Deutlicher bemängelt der Bericht Verzögerungen bei der Besicherung bilateral geclearter OTC-Derivate. Hier zeichne sich ab, dass viele Staaten den international vereinbarten Fahrplan zur phasenweisen Einführung von Regeln für die Sicherheitsleistung zum Ausgleich von Marktpreisschwankungen der Kontrakte (Variation Margin) sowie der Sicherheitsleistung zur Abfederung der zu erwartenden Verluste beim Ausfall des Kontrahenten (Initial Margin) nicht einhalten könnten.

Der zweite Bericht zu OTC-Derivaten beschäftigt sich mit den Fortschritten beim Abbau gesetzlicher Hemmnisse für das Berichtswesen sowie der Erleichterung des Zugriffs auf die bei den Transaktionsregistern vorgehaltenen Daten. ■



Links zum Thema

Bericht zu Finanzmarktreflexen

www.fsb.org

Erster Bericht zu OTC-Derivaten

www.fsb.org

Zweiter Bericht zu OTC-Derivaten

www.fsb.org

Fehlverhaltensrisiken

FSB veröffentlicht zweiten Fortschrittsbericht

ÜG Um Risiken von Fehlverhalten in Banken und anderen Finanzinstituten einzudämmen, beschloss der Finanzstabilitätsrat FSB im vergangenen Jahr ein Arbeitsprogramm. Nun hat er zum zweiten Mal einen Bericht veröffentlicht, der den aktuellen Stand der Umsetzung wiedergibt.

Das FSB hatte insbesondere geprüft, ob die Reformen in den Bereichen Unternehmenssteuerung und Vergütung die richtigen Anreize zur Bekämpfung von Fehlverhalten gesetzt haben. Außerdem gibt der Bericht Auskunft über den Stand der Implementierung der Reformen der internationalen Standardsetzer zu Referenzzinssätzen wie Euribor und LIBOR (Euro Interbank Offered Rate und London Interbank Offered Rate) sowie zur Entwicklung von Wohlverhaltensstandards für die Märkte für festverzinsliche Wertpapiere, Rohstoffe und Devisen (Fixed Income, Commodities and Currency Markets – FICC). Den nächsten Fortschrittsbericht will das FSB Mitte nächsten Jahres veröffentlichen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht des FSB finden Sie unter:
www.fsb.org



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|------------------------|---|
| EIOPA | <u>Umfrage</u> zu Leitlinien für Versicherungsanlageprodukte unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie (<u>IDD</u>) (bis 25. September 2016) |
| CPMI/
IOSCO | <u>Zweite Konsultation</u> zur Harmonisierung der einheitlichen Produktkennung (Unique Product Identifier – UPI) (bis 30. September 2016) |
| PIOB | <u>Konsultation</u> zur Strategie 2017 bis 2019 (bis 26. November 2016) |

Investmentvermögen

*IOSCO-Bericht zu Gebühren und Kosten.
Konsultation zur freiwilligen Abwicklung*

WA Um hinsichtlich der Gebühren und Kosten bei Investmentvermögen einheitliche Mindeststandards zu fördern, hat die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO einen Bericht zu bewährten Verfahren (Good Practices) veröffentlicht. Es handelt sich um eine Überarbeitung eines Berichts von 2004, die aufgrund der Weiterentwicklung von Produktstrukturen, Investment- und Absatzstrategien sowie regulatorischen Anpassungen notwendig geworden war.

Im Wesentlichen geht es in dem Bericht um Fragen der Transparenz bei der Erhebung und Berechnung von Gebühren und Kosten, um die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie Beschränkungen bei der Zulässigkeit von Hard und Soft Commissions. Bei Hard Commissions teilen sich Makler und Verwaltungsgesellschaft die Handelsprovision des Investmentvermögens. Soft Commissions hingegen gewähren der Verwaltungsgesellschaft einen wirtschaftlichen Vorteil in Form von Waren oder Dienstleistungen.

Konsultation

Zudem hat IOSCO einen Bericht zu bewährten Verfahren für eine freiwillige Abwicklung von Investmentvermögen zur Konsultation gestellt. Er enthält

15 Good Practices, die mit Erläuterungen sowie 26 Fragen an die Öffentlichkeit versehen sind. Die Frist für Stellungnahmen läuft bis zum 17. Oktober.

IOSCO will mit dem Bericht sicherstellen, dass Prozesse für die freiwillige Auflösung von Investmentvermögen existieren, die einem Mindeststandard gerecht werden. Die Good Practices sollen etwaige gesetzliche Vorgaben jedoch nicht ersetzen. ■



Links zum Thema

Bericht zu Gebühren und Kosten

www.iosco.org

**Konsultation zur freiwilligen
Abwicklung**

www.iosco.org

Offenlegung

BCBS veröffentlicht Fragen und Antworten zu überarbeiteten Anforderungen

BA Die neuen Offenlegungsanforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS geben vor, dass die Banken zum 31. Dezember 2016 erstmals einen entsprechenden Bericht zu veröffentlichen haben. Der BCBS hat dazu nun ein Papier mit Fragen und Antworten (Frequently Asked Questions – FAQs) veröffentlicht. ■

Schwarmfinanzierung

Erste Bilanz nach einem Jahr Befreiung von der Prospektpflicht

WA Am 10. Juli 2016 jährte sich das Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes und mit ihm die Aufnahme einiger neuer Ausnahmen von der Prospektpflicht in das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Eine dieser neuen Normen ist § 2a VermAnlG. Sie befreit bestimmte öffentliche Angebote von Vermögensanlagen, die im Wege einer Schwarmfinanzierung (Crowdinvesting, siehe Infokasten Seite 14 und BaFinJournal Juni 2014) über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden, unter anderem von der Prospektpflicht.

Dank § 2a VermAnlG ist es kleinen und mittelgroßen Unternehmen und gerade auch Start-Ups möglich, sich auf relativ unkomplizierte und schnelle Weise mit Kapital auszustatten, um ihren Geschäftsbetrieb zu starten, zu erweitern oder neue Projekte anzustoßen. Denn so können sie Kapital von Kleinanlegern einwerben, ohne den hohen Kosten ausgesetzt zu sein, die mit einem Prospekt verbunden sind. Die Gebühr für dessen Billigung und Aufbewahrung beträgt zwischen 1.500 und

15.000 Euro; hinzu kommen die Kosten, die Kanzleien für die Erstellung eines Prospekts verlangen und die häufig im fünfstelligen Bereich liegen.

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Regeln für Schwarmfinanzierungen, erläutert, was Anbieter beachten müssen, wenn sie die Ausnahme von der Prospektpflicht in Anspruch nehmen wollen, und berichtet von ersten Erfahrungen aus der Praxis.

Voraussetzungen

Damit Anbieter den Befreiungstatbestand des § 2a VermAnlG in Anspruch nehmen können, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens ist dies nur bei öffentlichen Angeboten von partiarischen und Nachrangdarlehen (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 und 4 VermAnlG) sowie sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 7 VermAnlG möglich. Zwar können theoretisch auch andere Arten von Vermögensanlagen über eine Internet-Dienstleistungsplattform angeboten werden; diese lassen sich jedoch im Rahmen des § 2a VermAnlG nicht von der Prospektpflicht befreien.

Zweitens darf der Verkaufspreis sämtlicher angebotener Vermögensanlagen eines Emittenten nicht höher sein als 2,5 Millionen Euro.

Und drittens müssen die Angebote im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden, die über eine Erlaubnis als Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder als Finanzvermittler nach der Gewerbeordnung (GewO) verfügt. Sie muss sicherstellen, dass die Anlage für den jeweiligen Anleger angemessen ist, und darauf achten, dass die Einzelanlageschwellen eingehalten werden. Ein Anleger darf nämlich unter anderem nur dann bis zu 10.000 Euro investieren, wenn er über ein frei verfügbares Vermögen von mindestens 100.000 Euro verfügt oder wenn die Anlage-summe maximal das Zweifache seines monatlichen Nettoeinkommens beträgt, höchstens jedoch 10.000 Euro.

Erleichterungen

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt der Anbieter der Vermögensanlage in den Genuss bestimmter Erleichterungen. So ist er zum Beispiel von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen. Darüber hinaus findet § 5a VermAnlG auf diese Vermögensanlagen keine Anwendung, so dass die Angebote nicht mindestens 24 Monate laufen müssen. Ferner gibt es Erleichterungen bei der Rechnungslegung: Der nach § 23 VermAnlG offenzulegende Jahresbericht muss unter anderem keinen geprüften Lagebericht enthalten.

Definition

Schwarmfinanzierung (Crowdinvesting)

Schwarmfinanzierung (Crowdinvesting) bezeichnet eine Finanzierungsform, bei der eine Vielzahl von Geldgebern ein konkretes Projekt finanziert. Die Anleger erhalten für das Investment einen festen Zinssatz oder werden über einen erfolgsabhängigen Zinssatz an zukünftigen Gewinnen des finanzierten Projekts beteiligt. Die Einsammlung der Gelder über Internet-Dienstleistungsplattformen ist dabei die Regel.

Die Anbieter und Emittenten der genannten Vermögensanlagen sind allerdings nicht gänzlich von den Pflichten befreit, die das Vermögensanlagen-gesetz normiert. So darf die Konzeption ihrer Vermögensanlage keine Nachschusspflicht vorsehen (§ 5b VermAnlG), und die Regeln des § 12 VermAnlG zur Bewerbung von Vermögensanlagen sind einzuhalten. Für die korrekte Bewerbung der Vermögensanlage ist der Anbieter verantwortlich.

Vermögensanlagen- Informationsblatt

Ferner hat er dafür zu sorgen, dass vor Beginn des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage ein Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB) ordnungsgemäß erstellt und bei der BaFin hinterlegt wird, was in der Praxis meist die Plattformbetreiber übernehmen. Jedes VIB darf sich nur auf eine Vermögensanlage beziehen. Will ein Anbieter mehrere Vermögensanlagen anbieten, muss er für jede dieser Vermögensanlagen ein gesondertes VIB erstellen und hinterlegen. Dieses ist potenziellen Anlegern vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Das VIB soll für ein gewisses Mindestmaß an Transparenz sorgen.

Erleichterungen, aber keine gänzliche Befreiung von den Pflichten

§ 13 VermAnlG regelt, welche Mindestangaben es enthalten muss. Fehlen Angaben, so kann dies dazu führen, dass das eingereichte Dokument nicht als VIB angesehen wird. Die Anbieter sollten sich daher rechtzeitig mit den Anforderungen vertraut machen. Wenn das VIB diese erfüllt, versendet die BaFin eine Eingangsbestätigung an den Hinterleger und zeigt damit die ordnungsgemäße Erstellung und erfolgreiche Hinterlegung des VIB an. Beginnt das öffentliche Angebot bereits vor dem Empfang der Eingangsbestätigung, besteht somit die Gefahr, dass es sich um ein unerlaubtes öffentliches Angebot und eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 VermAnlG handelt.

Die BaFin ist bemüht, die Einreichungen möglichst zeitnah zu bearbeiten. Dennoch ist es ratsam, das VIB einige Tage vor Beginn des öffentlichen Angebots zu übermitteln. Wirft das Angebot rechtliche Fragen auf, kann die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen. Um Zeit zu sparen, sollte das eingereichte VIB darüber hinaus mit einem Anschreiben versehen sein, aus dem hervorgeht, dass es unter Inanspruchnahme des § 2a VermAnlG für ein öffentliches Angebot einer Vermögensanlage hinterlegt werden soll, wer als Hinterleger des VIB auftritt, wer der Anbieter oder Emittent der Vermögensanlage ist und über welche Plattform die Vermögensanlage

Qualität der eingereichten Dokumente war anfangs mangelhaft

vermittelt werden soll. Außerdem sollte der Hinterleger, sofern er nicht selbst der Anbieter der Vermögensanlage ist, eine auf ihn ausgestellte Vollmacht des Anbieters beifügen, die ihn zur Hinterlegung des VIB bei der BaFin befugt.

Weitere Einschränkungen

Die Befreiung nach § 2a VermAnlG kann nicht in Anspruch genommen werden, solange eine Vermögensanlage des Emittenten nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 VermAnlG öffentlich angeboten wird oder eine solche noch nicht vollständig getilgt ist. Dies betrifft Angebote, bei denen von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden, bei denen der Verkaufspreis innerhalb von zwölf Monaten insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigt oder bei denen der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 200.000 Euro je Anleger beträgt.

Bietet der Emittent beispielsweise bereits eine Vermögensanlage an, mit der innerhalb von zwölf Monaten weniger als 100.000 Euro eingeworben werden sollen, kann er den Befreiungstatbestand des § 2a VermAnlG für ein weiteres öffentliches Angebot erst dann in Anspruch nehmen, wenn die angebotene Vermögensanlage vollständig getilgt wurde.

Startschwierigkeiten

Für die Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattformen und die Anbieter der neuen Vermögensanlagen war es zu Beginn ungewohnt, vor der Platzierung ihrer öffentlichen Angebote den Weg über eine Behörde gehen zu müssen. Das wurde auch daraus deutlich, dass die Qualität der eingereichten Dokumente anfangs Mängel aufwies; zudem gab es Probleme bei der Kommunikation. So reichten die Plattformen die Vermögensanlagen-Informationsblätter oft ohne Anschreiben ein, so dass zunächst unklar war, wer dessen Hinterleger war und ob dieser sich überhaupt von der Prospektspflicht befreien lassen wollte. Ferner wurden VIB eingereicht, die mehr als die maximal zulässigen drei Seiten umfassten oder in denen Angaben fehlten oder falsch waren.

Darüber hinaus hatten sich manche Marktteilnehmer offenbar lediglich mit dem Befreiungstatbestand des § 2a VermAnlG auseinandergesetzt, nicht aber



Hinweis

Kleinanlegerschutzgesetz

In den folgenden BaFinJournal-Ausgaben finden Sie weiterführende Informationen zum Kleinanlegerschutzgesetz:

- [Januar 2015](#), Seite 12
- [Mai 2015](#), Seite 24
- [Juli 2015](#), Seite 4
- [September 2015](#), Seite 10
- [Dezember 2015](#), Seite 33
- [März 2016](#), Seite 17

mit anderen Vorschriften des Vermögensanlagen-gesetzes, die für sie relevant waren. So wurden zum Beispiel VIB für öffentliche Angebote eingereicht, deren Emissionsvolumen weniger als 100.000 Euro betrug. Unter dieser Bagatellschwelle sind die Angebote aber nicht nur von der Prospektpflicht befreit, sondern müssen auch kein VIB hinterlegen. Auch die Regeln für die Bewerbung von Vermögensanlagen wurden von manchen Plattformen nicht beachtet, so dass beispielsweise die von § 12 VermAnlG zwingend vorgeschriebenen Hinweise fehlten, also beispielsweise der Hinweis darauf, dass der Erwerb der Vermögensanlage mit hohen Risiken verbunden ist und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen kann (§ 12 Absatz 2 VermAnlG).

Mittlerweile hat sich die Qualität der eingereichten Dokumente dank einer zunehmenden Professionalisierung der Marktteilnehmer und der Aufklärungsarbeit der BaFin verbessert. Auch die Webseiten, die die Schwarmfinanzierungs-Plattformen für die jeweiligen öffentlichen Angebote erstellen, enthalten inzwischen in den allermeisten Fällen die notwendigen Hinweise.

Zahlreiche Befreiungen

War die Nutzung des Befreiungstatbestands des § 2a VermAnlG in den ersten Monaten noch verhalten, so hinterlegen die Crowdfunding-Plattformen im Auftrag der jeweiligen Anbieter inzwischen monatlich durchschnittlich 20 Vermögensanlagen-Informationsblätter bei der BaFin. Die Befreiung wurde mittlerweile insgesamt 223 Mal für öffentliche Angebote von Vermögensanlagen in Anspruch genommen. Diese verteilen sich auf insgesamt 30 Internet-Dienstleistungsplattformen.

Bei den Angeboten handelt es sich hauptsächlich um partiarische und Nachrangdarlehen. Sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 7 VermAnlG spielen eine eher untergeordnete Rolle. Das Emissionsvolumen, das die Anbieter im Wege einer Schwarmfinanzierung einwerben wollen, beträgt im Schnitt rund 650.000 Euro. ■



Autor

Felix Ebenrett

BaFin-Referat für Vermögensanlagen-verkaufsprospekte



© iStockphoto.com/grapestock und iStockphoto.com/VICTOR

Fintechs

Adressatengerechte Kommunikation:

Umgang der BaFin mit innovativen Unternehmen

ÜG Das Thema „Fintechs“ (siehe Infokasten Seite 18) treibt die gesamte Finanzbranche nun schon seit einiger Zeit um. Wiederholt hat sich gezeigt, dass hier unterschiedliche Kulturen und Perspektiven aufeinandertreffen. Manche Innovatoren empfinden die Regeln, die – aus gutem Grund – für die Finanzbranche gelten, als Bremsklotz, wenn sie selbst beim Markteintritt oder im laufenden Geschäft davon betroffen sind. Das liegt in der Natur der Sache, denn innovative Unternehmen wie Fintechs sind meist durch eine Start-up-Kultur geprägt. Sie sind von ihrer Geschäftsidee überzeugt und wollen diese möglichst schnell in die Tat umsetzen. Der

Gesetzgeber denkt in anderen Kategorien: Er muss die Finanzstabilität und den Schutz der Verbraucher im Blick haben. Die BaFin wiederum hat die Pflicht, die geltenden Regeln anzuwenden. Und dabei hat sie – anders als manch andere europäische Aufsichtsbehörde – aufgrund potenzieller Interessenkonflikte keinen Auftrag zu Wirtschaftsförderung.

Trotz oder gerade wegen dieser unterschiedlichen Perspektiven hat die BaFin die Notwendigkeit einer technologie- und innovationsfreundlichen Verwaltungspraxis erkannt, spricht: einer adressatengerechten Kommunikation mit den Unternehmern.

Diese muss nicht nur verständlich sein, sondern auch schnell und somit – soweit es die technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erlauben – elektronisch.

Um dies umzusetzen, hat die BaFin vor einigen Monaten eine interne Projektgruppe ins Leben gerufen (siehe [BaFinJournal Januar 2016](#)). Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick darüber, was sich seitdem getan hat.

Direkter Kontakt

So können Unternehmensgründer und Fintechs seit einiger Zeit über die [Internetseite](#) der BaFin Kontakt mit der Aufsicht aufnehmen. Sie können dort über ein [Kontaktformular](#) Vorab-Anfragen, aber auch konkrete Fragen zum Geschäftsmodell einreichen. Die Bezeichnung „Kontaktformular“ mag etwas veraltet

Definition

Fintechs

Eine klare Definition des Begriffs „Fintechs“ existiert bisher nicht. Als Kombination aus den Worten „Financial Services“ und „Technology“ versteht man unter Fintechs gemeinhin junge Unternehmen, die mit Hilfe technologiebasierter Systeme spezialisierte und besonders kundenorientierte Finanzdienstleistungen anbieten. Fintechs folgen damit dem Trend zur Digitalisierung und Personalisierung und treiben gleichzeitig den digitalen Fortschritt im Finanzmarkt voran. Sie setzen dabei insbesondere auf kundenfreundliche, schnelle und bequeme Anwendungen für den Nutzer. Fintechs treten allerdings nicht nur in Konkurrenz zu den traditionellen Finanzdienstleistern wie Banken, Versicherern und Wertpapierdienstleistern, sondern ergänzen zum Teil auch deren Angebot.



Linkempfehlung zum Thema

Das Kontaktformular finden

Sie unter:

www.bafin.de » Aufsicht » Unternehmensgründer & FinTechs

anmuten, trägt aber zur Effizienz der Kommunikation bei: Es dient dazu, die für das jeweilige Geschäftsmodell zuständige Stelle innerhalb der BaFin zügig zu ermitteln – bei einer Behörde mit circa 2.500 Mitarbeitern ein entscheidender Faktor. Die zuständigen Ansprechpartner können dann direkt mit den Unternehmern in Verbindung treten. Diese sollten dabei eines beachten: Je detaillierter und präziser die Frage, desto konkreter die Antwort.

Um den Unternehmen den Einstieg in aufsichtliche Fragen zu erleichtern, bietet die BaFin auf ihrer Internetseite eine auf Fintechs zugeschnittene und kompakte Aufbereitung relevanter Fragen zu den Fintech-Geschäftsmodellen an, die derzeit am häufigsten vorkommen (siehe Infokasten [Seite 19](#)). Diese Informationen sind auch ohne tiefere juristische Kenntnisse zu verstehen und in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Fintechs können sich so bereits in einem frühen Entwicklungsstadium und ohne fremde Hilfe beispielsweise über die Erlaubnispflicht informieren. Auch finden sich an dieser Stelle praktische Hinweise und wichtige Merkblätter.

Den direkten Austausch fördert die BaFin zusätzlich, indem sie auf diversen Veranstaltungen präsent und ansprechbar ist (siehe unter anderem [BaFinJournal Mai 2016](#)). Im Juni war die BaFin selbst Gastgeberin einer Konferenz, der [BaFin-Tech 2016](#) (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)). Vertreter von Fintechs und weitere Interessierte konnten dort an Workshops und Diskussionsrunden teilnehmen und darüber hinaus in Einzelgesprächen ihre Fragen mit Aufsehern aus allen Bereichen der BaFin erörtern. Zahlreiche BaFin-Kollegen gaben an Informationsständen Einblicke in die Sicht- und Arbeitsweise der Aufsicht.

Experten-Netzwerk innerhalb der BaFin

Innerhalb der BaFin hat sich inzwischen ein Netzwerk von Experten aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen etabliert, das innovative Geschäftsmodelle hinsichtlich aufsichtsrechtlicher Vorgaben bewertet. In dem Netzwerk sind Experten aus der Banken-,



Hinweis

Fintech-Geschäftsmodelle

Auf der Internetseite der BaFin finden Sie unter der Rubrik „Aufsicht“ Informationen zu folgenden Fintech-Geschäftsmodellen:

- [Alternative Bezahlverfahren](#)
- [Automatisierte Finanzportfolioverwaltung](#)
- [Crowdfunding](#)
- [Crowdinvesting](#)
- [Crowdlending](#)
- [Automatisierte Anlageberatung](#)
- [Signalgebung und automatisierte Auftragsausführung](#)
- [Vermögensanlagen-Informationsblätter](#) (siehe auch Beitrag Seite 13)
- [Virtuelle Währungen](#)

der Versicherungs- und der Wertpapieraufsicht vertreten, aber auch aus der Abteilung für die Prüfung der Erlaubnispflicht und die Verfolgung unerlaubter Geschäfte.

Dank der Kombination von Erfahrung und Fachexpertise aus der laufenden Aufsicht und der Prüfung der Erlaubnispflicht können innovative Geschäftsmodelle und Prozesse, die sich möglicherweise nicht ausschließlich einem Geschäftsbereich zuordnen lassen, zügig und umfassend beurteilt werden.

Aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten weiterhin

Die gesteigerte Serviceorientierung der BaFin darf jedoch nicht mit einer Aufweichung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen verwechselt werden. Denn die Aufsicht setzt kein Recht. Vielmehr ist es ihre Pflicht, geltende Vorgaben anzuwenden, auch beim Umgang mit Fintechs. Und auch hier muss die BaFin ihren Grundsätzen treu bleiben. Dazu gehört zum einen das Prinzip „gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel“, das BaFin-Präsident Felix

Hufeld immer wieder betont. Benötigt also ein Geschäftsmodell eine Erlaubnis der BaFin, so gelten die gleichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wie für etablierte Institute. Selbstverständlich gilt aber auch hier der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität), nach dem beispielsweise eine große internationale Bank anders beaufsichtigt wird als ein kleines Regionalinstitut. Einen Bonus für Innovatoren sieht aber auch das Proportionalitätsprinzip nicht vor.

Zum anderen gilt für die Aufsicht, dass Gründlichkeit Vorrang vor Schnelligkeit haben muss. Denn insbesondere bei neuen Anwendungen, Prozessen und Produkten müssen Entscheidungen gut vorbereitet und abgewogen werden – nicht nur mit Blick auf den Einzelfall, sondern auch, da sie im Zweifel die weitere Entwicklung der gesamten Branche beeinflussen können.

Auch wenn manche Innovatoren diese Regeln und Grundsätze auf den ersten Blick als Bremsklötze empfinden: Ein sorgfältig regulierter und beaufsichtigter Markt ist auch für innovative Unternehmen ein deutlicher Vorteil. Denn ein solcher Markt ist die Basis für Vertrauen – sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer. Nur, wo dieses Vertrauen existiert, können sich letztlich gesellschaftlich wertvolle Innovationen nachhaltig ausbreiten.

Ausblick

Innovative Geschäftsmodelle können sich außerdem nur dann langfristig im Markt etablieren, wenn die Unternehmer mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben und den damit verbundenen Grundsätzen vertraut sind. Die BaFin wird ihr Informations- und Kommunikationsangebot daher weiter ausbauen und – in Abhängigkeit vom Innovationsdrang der Unternehmer – an neue Entwicklungen anpassen.

Diese Aufgaben werden nun im regulären Aufsichtsbetrieb verstetigt. Trotz des nahenden Abschlusses des internen Projekts wird das Netzwerk weiterhin bestehen bleiben. ■



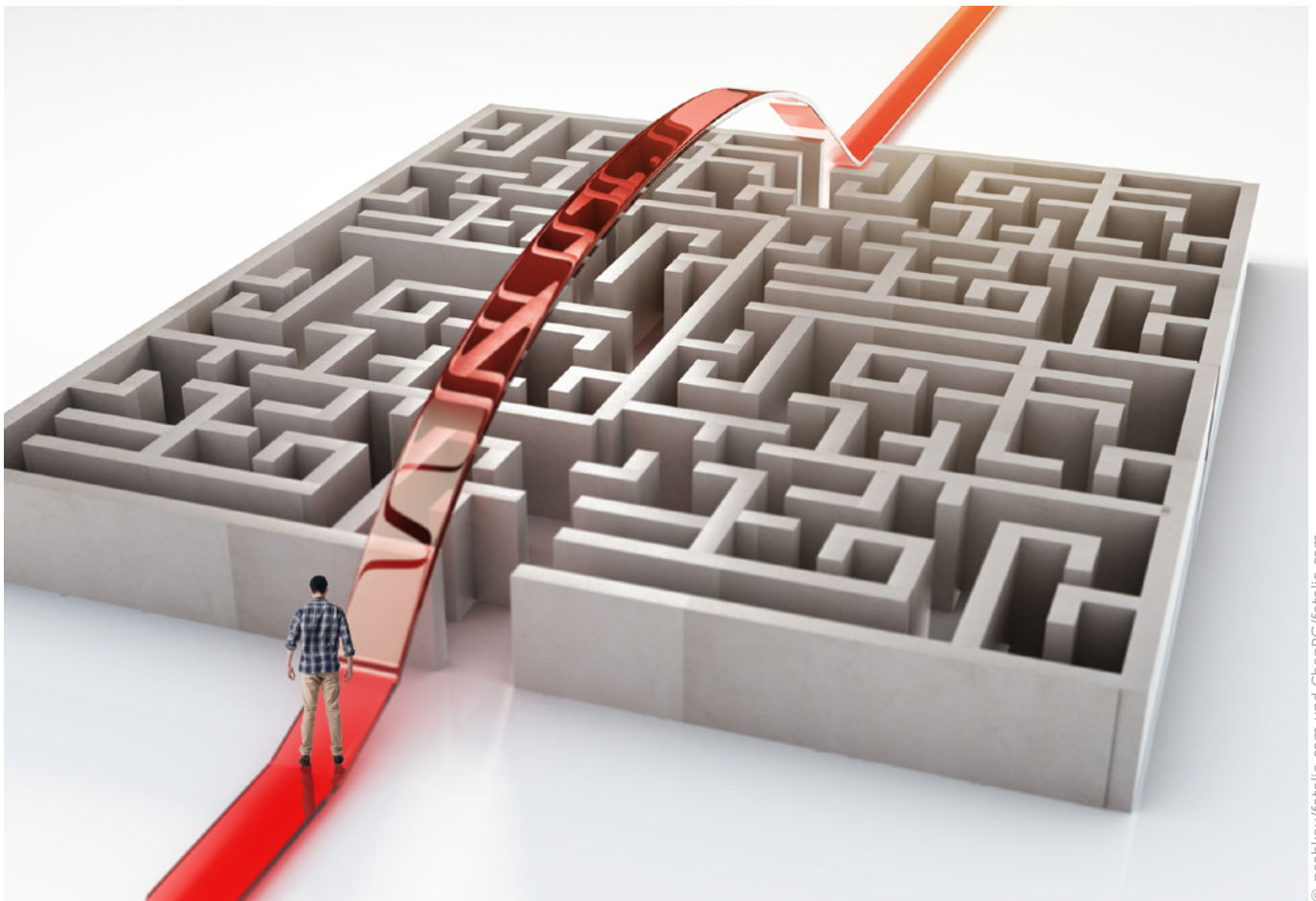
Autoren

Wiebke Danker**Jörn Bartels**

BaFin-Referat für Strategieentwicklung

Kontenwechselhilfe

Unterstützung für Verbraucher wird zur Pflicht



© peshkov/fotolia.com und ChenPG/fotolia.com

BA Ein Kontowechsel kann mit einigem Aufwand verbunden sein, wenn man beispielsweise zahlreiche Lastschriften und Daueraufträge erteilt hat. Viele Institute bieten ihren Kunden daher in solchen Fällen Unterstützung an.



Nun wird die Unterstützung der Verbraucher gesetzliche Pflicht: Ende dieser Woche, am 18. September, treten die entsprechenden Regelungen des Zahlungskontengesetzes ([ZKG](#)) in Kraft (siehe

[BaFinJournal Juni 2016](#)). Zahlungsdienstleister müssen Verbrauchern fortan ein einheitliches und schnelles Verfahren für den Wechsel von Zahlungskonten zur Verfügung stellen.

Auf Wunsch des Verbrauchers

Die Kontenwechselhilfe ist in §§ 20 bis 26 des ZKG geregelt (siehe Infokasten [Seite 21](#)). Danach hat jeder Verbraucher bei einem Kontenwechsel auf Wunsch grundsätzlich einen Anspruch auf Unterstützung.

Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher eine schriftliche Ermächtigung erteilt. Das ZKG enthält hierfür in Anlage 1 ein Formular, das die Institute den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen und das auch auf der [Internetseite](#) der BaFin abrufbar ist. Der Verbraucher ist nicht dazu verpflichtet, das Formular zu nutzen. Es stellt aber sicher, dass die Angaben vollständig sind und die Ermächtigung alle Erklärungen enthält, die laut Gesetz notwendig sind.

Pflicht gilt für alle Zahlungsdienstleister

Grundsätzlich ist jeder Zahlungsdienstleister, der Verbrauchern Zahlungskonten anbietet, zur Kontenwechselhilfe verpflichtet. Beide müssen unterstützen – sowohl derjenige, der das neue Konto führen wird (empfangender Zahlungsdienstleister), als auch derjenige, der das alte Konto geführt hat (übertragender Zahlungsdienstleister). Dieser hat die Daten an den neuen Zahlungsdienstleister zu

übertragen, dem wiederum die Aufgabe zukommt, den Kontenwechsel auf Wunsch des Verbrauchers einzuleiten.

Die Verpflichtung besteht nicht, wenn einer der beiden Zahlungsdienstleister nicht in Deutschland ansässig ist oder wenn das bisherige und das neue Zahlungskonto in unterschiedlichen Währungen geführt werden.

Umfang der Unterstützung

Die Zahlungsdienstleister haben umfangreiche Unterstützungsleistungen innerhalb teils sehr kurzer Fristen zu erbringen, um einen reibungslosen und zügigen Kontenwechsel zu ermöglichen. Der Verbraucher muss die Zahlungsdienstleister für jede dieser Unterstützungsleistungen schriftlich ermächtigen.

Der empfangende Zahlungsdienstleister ist beispielsweise verpflichtet, beim übertragenden Zahlungsdienstleister eine Liste der bestehenden Daueraufträge und der verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten anzufordern, die beim Kontowechsel transferiert werden. Der übertragende Zahlungsdienstleister muss die Liste dann innerhalb von fünf Geschäftstagen erstellen und dem empfangenden Zahlungsdienstleister übermitteln. Zudem hat der übertragende Zahlungsdienstleister das Guthaben zu überweisen und das bisher geführte Konto zu dem gewünschten Datum zu schließen.

Der empfangende Zahlungsdienstleister hat dann ebenfalls fünf Geschäftstage Zeit, unter anderem die entsprechenden Daueraufträge für das neue Konto einzurichten und Vorkehrungen für eine reibungslose Abwicklung der Lastschriften treffen.

Kosten für den Verbraucher

Ein Zahlungsdienstleister hat für die Erfüllung seiner Pflicht zur Kontenwechselhilfe nur dann einen Anspruch auf Entgelt, wenn er dies mit dem Verbraucher vereinbart hat. Dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

Für den Zugang des Verbrauchers zu den personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit bestehenden Daueraufträgen und Lastschriften, für die Übertragung von Informationen zu Lastschriftmandanten



Gesetz

Kontenwechselhilfe

§ 20 Zahlungskontengesetz ([ZKG](#)) definiert die Kontenwechselhilfe wie folgt:

„Im Zusammenhang mit einem Wechsel von einem beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu einem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto sind die Zahlungsdienstleister verpflichtet, dem Verbraucher auf dessen Wunsch Unterstützungsleistungen zu erbringen (Kontenwechselhilfe).“

Ausnahmen von dieser Verpflichtung bestehen laut § 20 ZKG nur, „wenn der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig ist oder die betreffenden Zahlungskonten des Verbrauchers bei den beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht in derselben Währung geführt werden.“

und Listen der Daueraufträge sowie für die Schließung des bisherigen Zahlungskontos dürfen die Zahlungsdienstleister kein Entgelt verlangen.

Hilfe bei Problemen

Der empfangende und der übertragende Zahlungsdienstleister haften dem Verbraucher nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften als Gesamtschuldner für Schäden, die aus einer Verletzung ihrer Pflicht zur Kontenwechselhilfe resultieren. Schadensersatzansprüche können beispielsweise Verzugszinsen umfassen, etwa bei verspäteter Ausführung von Daueraufträgen oder Kosten einer Lastschriftrückgabe. Verbraucher können diese vor den Zivilgerichten geltend machen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich bei der BaFin über die Zahlungsdienstleister zu beschweren. Die BaFin prüft dann im Rahmen der Missstandsaufsicht, ob Anordnungen zu treffen sind, um Verstöße gegen Pflichten des Zahlungsdienstleisters nach dem ZKG zu verhindern oder zu unterbinden. Zudem können sich Verbraucher an die jeweils zuständige Schlichtungsstelle wenden. ■



Autor

Arne Heinrich Huneke

BaFin-Referat für Zahlungskontengesetz/Basiskonto

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Verbraucherschutzforum

Anmeldung zur BaFin-Veranstaltung jetzt möglich

ÜG Interessierte können sich ab sofort zum vierten Verbraucherschutzforum der BaFin anmelden, das am 29. November in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main stattfindet (siehe BaFinJournal August 2016). Die Fachtagung bietet Vertretern von Verbraucherschutzorganisationen und Verbänden sowie der Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Politik die Möglichkeit, sich über Fragen des Verbraucherschutzes zu informieren und auszutauschen.



Linkempfehlung zum Thema

Das Programm des Verbraucherschutzforums finden Sie unter:

www.bafin.de » Veranstaltungen

Schwerpunktthema ist diesmal der kollektive Verbraucherschutz, der seit über einem Jahr gesetzlich verankertes Aufsichtsziel der BaFin ist. Vertreter der BaFin und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) werden aus ihrer Praxis im kollektiven

Verbraucherschutz berichten. Europäische Aspekte des kollektiven Verbraucherschutzes stehen im Mittelpunkt der Präsentationen von Vertretern der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und der Europäischen Verbraucherschutzvereinigung BEUC (Bureau Européen des Unions de Consommateurs). Podiumsdiskussionen zu den Themen Fintechs und Produktregulierung runden die Veranstaltung ab. ■

Schlichtertreffen

Ombudsstellen auf Einladung der BaFin in Bonn

ÜG Am 8. September fand bei der BaFin in Bonn das jährliche Treffen der Vertreter der Schlichtungsstellen für den deutschen Finanzmarkt statt. Die Treffen dienen vornehmlich dem Meinungsaustausch und sollen die Qualität der Schlichtung und der Beschwerdebearbeitung fördern.

Anerkennungsverfahren

Diesmal ging es unter anderem um die geplante Verordnung zum Anerkennungsverfahren von Schlichtungsstellen (FinSV). Alle privaten

Schlichtungsstellen müssen sich künftig beim Bundesamt für Justiz (BfJ) anerkennen lassen, bevor sie tätig werden dürfen.

Dr. Helia-Verena Daubach vom BfJ stellte die Voraussetzungen vor, die die Behörde nach dem aktuellen Verordnungsentwurf im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu prüfen hat.

Schlichtung und Mediation

Ein weiteres Thema war das Verhältnis von Schlichtung und Mediation. Nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) können nicht nur Volljuristen als Streitmittler auftreten, sondern auch zertifizierte Mediatoren. Über diese Vorschrift wird viel diskutiert, da sie nicht klar definiert, welche Rechtskenntnisse die Streitmittler haben müssen.

Eine kürzlich verabschiedete Verordnung, die zum 1. September 2017 in Kraft tritt, regelt nun die Voraussetzungen, die zertifizierte Mediatoren künftig erfüllen müssen. So müssen sie eine entsprechende Ausbildung abschließen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, wie Dr. Nicola Wenzel vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erläuterte.

Zahlungskontengesetz

Silke Deppmeyer von der BaFin ging auf die wichtigsten Aspekte des Zahlungskontengesetzes (ZKG) ein (siehe BaFinJournal Juni 2016). Dazu gehört unter anderem das allgemeine Recht auf ein Basiskonto, das seit fast 100 Tagen in Kraft ist.

Deppmeyer berichtete über die ersten Erfahrungen, die die BaFin in dieser Zeit gemacht hat. Zudem gab sie einen Ausblick auf die Vorschriften zur Kontenwechselhilfe, die zum 18. September 2016 in Kraft treten (siehe Beitrag Seite 20). ■

Keine Zulassung

*Lloyd Financial Service Treuhand (LLFS):
Nicht unter Aufsicht der BaFin*

ÜG Die Lloyd Financial Service Treuhand (LFFS) bietet auf ihrer Internetseite Interessenten „als Service unserer Treuhandgesellschaft die Kapitalversicherung und Kapitalverwaltung“ an. In diesem Zusammenhang gibt das Unternehmen an, aktuell 7.000 Investoren zu betreuen, die sich mit einem Eigenkapital von über 1,5 Milliarden Euro an insgesamt 140 Aktienfonds und Anleihen beteiligt hätten.

Das Unternehmen hat keine zustellungsfähige Adresse in Deutschland. Das auf der Internetseite im Impressum angegebene Postfach in Frankfurt am Main ist tatsächlich nicht auf das Unternehmen registriert.

Die BaFin kann nicht ausschließen, dass das Unternehmen Bankgeschäfte betreibt beziehungsweise Finanzdienstleistungen erbringt, die einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) bedürfen. Sie stellt vorsorglich klar, dass sie der Lloyd Financial Service Treuhand (LLFS) keine solche Erlaubnis zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht bislang nicht unter der Aufsicht der BaFin. ■

Interview

*Dr. Elke König, Leiterin der europäischen Abwicklungsbehörde:
„Besser vorbeugen als Probleme kurieren“*



© Single Resolution Board

Dr. Elke König, Leiterin der europäischen Abwicklungsbehörde

BA Anfang 2015 wurde das Single Resolution Board (SRB), die europäische Abwicklungsbehörde, geschaffen. Sie ist Teil der zweiten Säule der Bankenunion, des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM). Bereits während der Aufbauphase war das SRB gemeinsam mit den nationalen Behörden für die Abwicklungsplanung der Banken zuständig, die der direkten

Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) unterliegen oder in der Eurozone grenzüberschreitend tätig sind. Anfang 2016 erhielt die Behörde ihre vollen Befugnisse, um im Fall der Fälle über die Abwicklung einer solchen Bank zu entscheiden.

Leiterin der europäischen Abwicklungsbehörde ist die frühere BaFin-Präsidentin Dr. Elke König. Im Interview mit dem BaFinJournal spricht sie über Abwicklungspläne und die Mindestquoten für bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die Abwicklung Zentraler Gegenparteien, die möglichen Folgen des Brexit – und über die Herausforderung, eine Behörde von Grund auf neu aufzubauen.

← *Frau Dr. König, als Sie im März 2015 zur europäischen Abwicklungsbehörde kamen, standen Sie vor der Aufgabe, diese erst einmal aufzubauen. Ist das aus Ihrer Sicht geglückt?*

→ Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Ich bin damals von einer Behörde mit über 100 Jahren Aufsichtspraxis zu einem Start-up gewechselt, das gerade einmal 100 Tage alt war und keine 25 Mitarbeiter hatte. Darunter übrigens mehrere deutsche Kollegen, die von der BaFin und der **FMSA**¹ kamen. Deutschland war und ist am Aufbau des SRB also maßgeblich beteiligt. Inzwischen haben wir 177 Mitarbeiter und sind damit irgendwo auf halber Strecke. Ziel sind rund

¹ Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

300 Beschäftigte, vielleicht auch etwas mehr. Außerdem geht es jetzt darum, von der Start-up-Phase zu einer wirklich stabilen Organisation zu kommen.

← *Seit Anfang des Jahres darf der SRB große Banken abwickeln, wenn diese ins Straucheln geraten. Der Ernstfall ist aber glücklicherweise bislang nicht eingetreten. Womit beschäftigen Sie sich stattdessen?*

→ Unsere Kernaufgabe ist das Erstellen von Abwicklungsplänen. Ich hoffe sehr, dass es auch langfristig unsere Kernaufgabe bleibt, Banken abwickelbar zu machen – und nicht, sie tatsächlich abzuwickeln. Vorbeugen ist weitaus besser als Probleme kurieren, das ist bei uns nicht anders als bei der Aufsicht. Darum müssen die Banken Sanierungspläne erstellen und prüfen lassen, und darum gibt es Abwicklungspläne. Es geht darum, Banken dahin zu führen, dass sie im Zweifel privatwirtschaftliche Lösungen finden. Wir sitzen also nicht hier und warten darauf, dass sich Kunden melden, denen wir dann eine wundervolle BeerDIGung zuteilwerden lassen.

← *Wie weit sind Sie mit dem Erstellen der Abwicklungspläne?*

→ Es ist schon eine Herausforderung, für so viele, zum Teil sehr große Bankengruppen bis Ende dieses Jahres Abwicklungspläne zu erstellen. Teil dessen ist ja auch die Festsetzung von MREL², der Mindestquoten für bail-in-fähige Verbindlichkeiten. Schon die Komplexität der Abstimmungsprozesse in Europa ist nicht zu unterschätzen.

← *Werden Sie den Zeitplan dennoch halten können?*

→ Eine Änderung des Zeitplans steht im Moment nicht zur Debatte. Das Arbeitsprogramm ist ambitioniert, aber ich gehe davon aus, dass wir es bewältigen können. Ob man dann den Januar noch zum Jahresende erklärt – in Brüssel kommt es durchaus vor, dass noch Ende Januar Weihnachtsfeiern stattfinden –, werden wir sehen.

Das Hauptproblem ist letztlich die Verfügbarkeit von Daten, die wir nun einmal brauchen, um die konkrete Abwicklungsstrategie für ein Institut festzusetzen. Wir arbeiten hier eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden und mit der EZB zusammen: Daten, die sie bereits gesammelt haben, fragen wir selbstverständlich nicht noch einmal von den Instituten ab. Aber während die Aufseher über die Vermögensseite der Banken einen sehr guten Überblick haben, ist der Detailgrad der Informationen über die Verbindlichkeiten dort eher gering, da diese Daten im aufsichtlichen Berichtswesen schlicht fehlen. Da wir sie für unsere Arbeit benötigen, haben wir Ende Februar bei allen Banken, die unter unsere Hoheit fallen, eine Abfrage zu den Verbindlichkeiten gestartet. Derzeit werten wir die Daten aus. Wir werden diese Abfrage von nun an jährlich durchführen, um immer aktuelle Daten verfügbar zu haben.

← *Wie wird der Implementierungsprozess von MREL ablaufen?*

→ Mein Kollege

Dominique Laboureux, ebenfalls Mitglied im Single Resolution Board, hat es einmal so formuliert: „MREL is a Journey“, also eine Reise, kein einzelner Schritt. Die Quoten, die wir jetzt festsetzen, werden nur eine Indikation auf Gruppenebene sein. Erst im nächsten Jahr folgt die detaillierte Festlegung für einzelne Einheiten, und auch erst dann werden wir genau bestimmen, wie viel von MREL nachrangig sein muss – hier geht es also um die Qualität der Verbindlichkeiten – und wo in der Gruppe MREL gehalten werden muss.

← *Nach der BRRD³ ist MREL doch bereits seit Anfang dieses Jahres in Kraft.*

→ Ja, laut Gesetz gilt seit dem 1. Januar: Gerät eine Bank in Schieflage, müssen die Eigen- und Fremdkapitalgläubiger zunächst mindestens 8 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten aufbringen, bevor man darüber nachdenken kann, auf den Abwicklungsfonds zuzugreifen. Der Gesetzgeber hat also unterstellt, dass MREL unmittelbar vorhanden ist.

Wir werden die Abfrage zu den Verbindlichkeiten von nun an jährlich durchführen.“

2 Siehe Infokasten Seite 27.

3 BRRD = Bank Recovery and Resolution Directive (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie).

Definition

MREL und TLAC

MREL: Minimum Requirement of Eligible Liabilities. Mindestquote für bail-in-fähige Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die Institute für den Abwicklungsfall vorhalten müssen. MREL ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

TLAC: Total Loss-Absorbing Capacity. Einheitliche Mindestquote für die Verlustabsorptionsfähigkeit global systemrelevanter Institute. TLAC setzt sich zusammen aus den Eigenmittelanforderungen nach [Basel III](#) und Verbindlichkeiten mit besonderer Eignung für die Umwandlung in Eigenkapital. TLAC tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die [EBA](#), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, ist da ein wenig realistischer – sie geht implizit von einem Umsetzungszeitraum von vier Jahren aus. Der [Finanzstabilitätsrat](#) sieht es übrigens ähnlich, was die globalen Anforderungen an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit angeht, kurz TLAC⁴. Sie treten 2019 in Kraft, müssen aber erst 2022 in voller Höhe implementiert sein.

Wir selbst haben bewusst keinen bestimmten Stichtag genannt. Denn letztlich hängt es vom Einzelfall ab: Es wird die eine oder andere Bank geben, die die MREL-Quote im nächsten Jahr schon vollständig erfüllen kann, und es wird andere geben, die das erst in den nächsten drei oder sogar vier Jahren schaffen, weil sie Schuldverschreibungen begeben haben, die sie erst ersetzen können, wenn sie ausgelaufen sind. Wir müssen also individuell festlegen, bis wann welches Institut MREL umzusetzen hat. Wir werden hier mit Augenmaß vorgehen, aber es muss klar sein, wohin die Reise geht.

← *Das klingt fast, als hinge die individuelle Umsetzungsfrist davon ab, was eine Bank leisten kann, und nicht davon, wie gesund sie ist oder wie wichtig für das Finanzsystem.*

→ Nein, natürlich nicht. Alle Institute, bei denen wir besondere Risiken sehen, waren von vornherein Teil der Gruppe, für die wir bereits im vergangenen Jahr vorläufige Abwicklungspläne erarbeitet haben. Ebenso die Banken, die das FSB als global systemrelevant eingestuft hat, darunter die Deutsche Bank. Im Übrigen ist es aus meiner Sicht sinnvoll, mindestens ein Institut aus jedem Land und mindestens eins je Banktyp vorrangig zu betrachten. Wenn wirklich der Ernstfall eintritt, hat man dann etwas, worauf man zurückgreifen kann. So haben wir es im vergangenen Jahr auch bei den Abwicklungsplänen gehalten. Im Hinblick auf MREL gilt: Natürlich ist die Umsetzung davon abhängig, wie schnell etwas realistisch möglich und wie weit der Weg ist. Aber es gilt auch: Wenn etwas besonders schwierig ist, dann muss man sich eben besonders große Mühe geben.

← *Werden die MREL-Quoten für global systemrelevante Institute bereits TLAC berücksichtigen, das ja erst ab 2019 gelten soll?*

→ Das ist ein ganz heiß diskutiertes Thema. Fakt ist, dass wir es in der Eurozone mit sehr unterschiedlichen Banken zu tun haben. Darum setzen wir MREL individuell für jedes einzelne Institut fest. Dabei berücksichtigen wir zum einen dessen Abwickelbarkeit und zum anderen die Tatsache, dass der Europäische Abwicklungsfonds erst einspringen darf, wenn mindestens 8 Prozent der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten aufgebraucht sind. Vermutlich werden die Banken, die unter unserer Hoheit stehen, mindestens 8 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel, also der Total Liabilities, als MREL vorhalten müssen. Bei einem extrem komplexen Institut kann es aber auch deutlich mehr sein. TLAC werden wir bei der Festsetzung von MREL natürlich berücksichtigen. Die wesentlichen Anforderungen von TLAC, insbesondere Nachrang und Platzierung in der Gruppe, werden in unsere MREL-Entscheidungen einfließen. Und das nicht nur für global systemrelevante Institute.

Die Debatte dreht sich momentan hauptsächlich um zwei Themen. Zum einen hat die EU-Kommission kürzlich ihren [Delegierten Rechtsakt](#) zu MREL

⁴ Siehe Infokasten.

verabschiedet. Darin ist von den 8 Prozent, die die EBA ursprünglich vorgeschlagen hatte, nicht mehr die Rede. Das hat in einigen Mitgliedstaaten heftige Reaktionen ausgelöst. Der Grund dafür ist aber simpel: Die Kommission wollte es einfach vermeiden, über das explizite Primärrecht hinauszuschießen. Somit wird dieser Rechtsakt auch zu keinerlei Änderung unserer MREL-Politik führen.

← *Und das zweite Thema?*

→ Die zweite Diskussion dreht sich um die Umsetzung von TLAC in Europa. Die Kommission hat bereits einen ersten Entwurf vorgelegt, dann einen zweiten und einen dritten, und ich gehe davon aus, dass es auch noch den vierten und den fünften Text geben wird. Daneben zirkulieren, wie in Brüssel üblich, diverse Non-Papers, also inoffizielle Dokumente, mit denen verschiedene Parteien ihre Interessen in den Prozess einzubringen versuchen. Das führt natürlich dazu, dass immer mal wieder alte Schlachten eröffnet werden, etwa die Forderung nach einer Obergrenze von 8 Prozent. Wir können nicht jedes dieser Non-Papers kommentieren. Aber der SRB sitzt bei den Diskussionsrunden mit am Tisch. Dort werden wir unverändert unsere Linie einbringen: MREL ist das Kerninstrument, das wir haben, um sicherzustellen, dass Banken tatsächlich abwickelbar sind.

← *Um welches europäische Regelwerk geht es bei dieser Diskussion?*

→ Auch das ist noch nicht geklärt. Man könnte TLAC in der BRRD umsetzen oder aber darüber nachdenken, CRD IV und CRR dafür zu nutzen.⁵ Es wird noch viel Wasser den Rhein herunterfließen – oder besser gesagt die Senne, wir sind ja in Brüssel –, bis es dazu einen konkreten Vorschlag gibt.

Aber egal, was dabei am Ende herauskommt und wann welcher Abwicklungsplan steht: Ich möchte dringend an die Banken appellieren, die

Ich möchte dringend an die Banken appellieren, die entscheidenden Themen schon jetzt anzufassen.“

entscheidenden Themen schon jetzt anzufassen. Es geht hier um die Informationstechnik und die Verfügbarkeit von Daten, aber auch um die Frage der Komplexität einer Organisation – letztlich dieselben Themen, die ich schon als Präsidentin der BaFin immer wieder angesprochen habe. Damit eine Bank abwickelbar ist, bedarf es transparenter Strukturen. Und es bedarf der Überprüfung, ob Kapital, das man beispielsweise über Spezialgesellschaften begeben hat, im Zweifelsfall für die Muttergesellschaft überhaupt verfügbar ist, um es für den Bail-in ansetzen zu können. Es gibt also keinen Grund, auf Post von der Abwicklungsbehörde zu warten – die Themen sind längst bekannt.

← *Unabhängig davon steht die Überprüfung der BRRD an, und damit auch die der aktuellen MREL-Bestimmungen. Sollte MREL auch künftig grundsätzlich für alle Institute gelten oder wie TLAC auf global systemrelevante Institute beschränkt sein?*

→ Für mich ist MREL definitiv ein Thema für alle Institute, die potenziell abwickelbar sein sollten, weil sie systemisch relevant sind. Und zwar nicht nur auf globaler Ebene, sondern auch innerhalb einzelner Staaten. Das betrifft fast alle Institute, die unter der Aufsicht der EZB stehen. Und möglicherweise nicht nur sie. Nehmen Sie beispielsweise Deutschland: Dort stehen 21 Institute unter der Aufsicht der EZB. Das heißt natürlich nicht automatisch, dass Institut Nummer 22 systemisch völlig unbedeutend ist. Dies zu beurteilen, ist aber Sache der nationalen Abwicklungsbehörden.

Es sollte aber nicht der Mythos entstehen, dass wir von jeder Sparkasse und jeder Genossenschaftsbank 8 Prozent MREL verlangen wollen – keineswegs. Wie gesagt, wir treffen unsere Entscheidungen individuell und mit Augenmaß. Und für die große Gruppe kleinerer Institute wird auch in Zukunft gelten: Wenn sie in Schwierigkeiten geraten, springen die Einlagensicherungssysteme ein, und im Zweifel gibt es ein ganz normales Insolvenzverfahren wie in jeder anderen Branche auch. Abwicklung ist ja keine Lösung für alle Banken, sondern letztlich nur ein spezielles Insolvenzverfahren für bestimmte Institute.

⁵ CRD IV = Capital Requirements Directive IV (Eigenmittelrichtlinie). CRR = Capital Requirements Regulation (Eigenmittelverordnung).

← *Glauben Sie, es ist sinnvoll, für MREL ein generelles Nachrangfordernis einzuführen, analog zu TLAC?*

→ Ich würde vorsichtig sein zu sagen, dass das gesamte MREL zwingend nachrangig sein muss. Beim Nachrang geht es ja darum, bei der Abwicklung eines Instituts und damit auch beim Bail-in sicherzustellen, dass kein Gläubiger schlechter fährt, als es in einem normalen Insolvenzverfahren der Fall wäre. Im Fachjargon nennen wir das „No Creditor Worse-Off“. Im nationalen Insolvenzrecht rangieren klassischerweise die sogenannten Senior Bonds, also normale Bankanleihen, auf der gleichen Stufe wie die Verpflichtungen aus Lieferanten-, Derivate- und vielen anderen Verträgen, die man bei einer Abwicklung aus guten Gründen nicht heranziehen möchte. Um Diskussionen um die Hierarchie der Gläubiger zu vermeiden, hat das FSB pauschal festgelegt, dass TLAC nachrangig sein muss. Beim MREL würde ich grundsätzlich sagen: Je mehr Nachrang, desto besser. Es mag aber durchaus Einzelfälle geben, in denen nicht die gesamten 8 Prozent nachrangig sein müssen.

← *Was halten Sie von gesetzlichen Nachranglösungen, wie etwa in Deutschland?*

→ Ich kann das deutsche Abwicklungsmechanismusgesetz, das das Insolvenzrecht für Bankanleihen zum 1. Januar 2017 neu geregelt hat,⁶ nur begrüßen. Die Franzosen entwickeln derzeit eine ähnliche Regelung, wenn auch nur für neu begebene Anleihen. Beide Lösungen sind hilfreich, auch wenn das französische Gesetz erst in einigen Jahren Wirkung zeigen wird.

← *Könnte dies ein europäisches Modell sein?*

→ Wir sind sehr dafür, die Hierarchie der Gläubiger europaweit klarzustellen. Das würde nicht nur uns das Leben deutlich erleichtern, sondern auch mehr Transparenz für Investoren schaffen. Einige Mitgliedstaaten – unter anderem Deutschland – teilen

unsere Ansicht. Insofern bin ich guter Hoffnung, dass die europäische Harmonisierung des Bankeninsolvenzrechts, die der Ministerrat kürzlich gefordert hat, unter anderem in eine einheitliche Nachrangregelung mündet.

← *Sie sind Vorsitzende des Abwicklungsausschusses beim FSB. Dort befassen Sie sich unter anderem mit der Abwicklung Zentraler Gegenparteien. Welche Erkenntnisse haben Sie bisher gewonnen?*

→ Für mich ist das ein ganz wichtiges Thema. Nicht, weil ich glaube, dass die CCPs⁷ besonders gefährdet wären. Im Gegenteil: Sie sind ein wichtiges Element der Reformagenda nach der Finanzkrise, eine Plattform, über die Geschäfte transparent abgewickelt

werden können. Wenn man aber solche Plattformen hat und diese – richtigerweise – entsprechend groß sind, dann muss man auch für den Fall vorsorgen, dass mal etwas furchtbar schief geht, so unwahr-

scheinlich es auch erscheinen mag. Die Zentralen Gegenparteien können ihren Sanierungsplänen zufolge mindestens den Ausfall einer, eigentlich zweier großer Clearing-Mitglieder verkraften. Nichtsdestotrotz brauchen wir Regeln für den Fall der Fälle. In diesem Zusammenhang haben wir Mitte August im FSB ein Grundsatzpapier vorgelegt, das die wesentlichen Fragen adressiert.

← *Welche Fragen sind das?*

→ Zunächst einmal die Frage: Wann müsste eine Abwicklungsbehörde eingreifen? Für die Banken ist genau definiert, wann eine Abwicklung ausgelöst wird, nämlich dann, wenn sie ausfallen oder kurz davor stehen. Auf Englisch lässt sich das etwas griffiger ausdrücken: „Failing“ oder „Likely to Fail“. Festgemacht ist das letztlich am Kapital. Für die CCPs existiert noch keine solche Regelung. Zweitens ist zu klären, welche Instrumente der Abwicklungsbehörde zur Verfügung stehen müssen und welche Kompetenzen sie haben muss. Und natürlich sind grenzüberschreitende Regelungen zu treffen.

» *Die Abwicklung Zentraler Gegenparteien ist ein ganz wichtiges Thema. Wir brauchen Regeln für den Fall der Fälle.“*

⁶ Siehe [BaFinJournal Dezember 2015](#).

⁷ CCP = Central Counterparty (Zentrale Gegenpartei).

← *Wie soll es nun weitergehen?*

→ Wir werden das Grundsatzpapier weiterentwickeln und hoffen, bis zum nächsten G-20-Gipfel im Juli in Hamburg Ergebnisse präsentieren zu können. Nicht zuletzt deswegen, weil parallel dazu auch die Europäische Kommission an einem Vorschlag arbeitet und darum wissen möchte, wohin die Reise international geht. Und auch aus Sicht des SRBs ist das Thema von großem Interesse: Bei den Zentralen Gegenparteien handelt es sich ja in erster Linie um die global systemrelevanten Banken. Wenn wir uns mit dem Abwicklungsplan einer solchen Bank beschäftigen, müssen wir in der Lage sein, alle wesentlichen Risiken zu berücksichtigen.

← *Der SRB finanziert sich aus Abgaben der beaufsichtigten Institute. Sie haben angekündigt, diesen künftig mehr Informationen zur Beitragsberechnung zu geben. Setzen Sie dies bereits um?*

→ Ja, wir haben im Juli weitere Informationen zur Beitragsberechnung auf unserer [Internetseite](#) veröffentlicht. Transparenz in diesem Bereich ist uns wichtig.

← *Wie wird sich der Brexit, der Austritt Großbritanniens aus der EU, auf den SRB auswirken?*

→ Zunächst einmal ändert sich nichts. Auch wenn Großbritannien den Austritt nach Artikel 50 des [EU-Vertrags](#) beantragt, bleibt es zunächst EU-Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten. Aber auch nach einem Austritt rechne ich damit, dass wir mit Großbritannien genauso gut zusammenarbeiten werden wie mit unseren Partnern in anderen Drittstaaten, wie etwa der Schweiz oder den USA.

← *Inwiefern profitieren Sie beim SRB von den Erfahrungen, die Sie als Präsidentin der BaFin gemacht haben?*

→ Die BaFin ist eine gut aufgestellte Behörde mit funktionierenden Prozessen und pragmatischen

Ansätzen. Wir hingegen müssen unsere Verwaltungsstrukturen erst aufbauen. Wenn man von einer großen Behörde zu einem Start-up wechselt, beschäftigt man sich plötzlich mit Dingen, über die man sich vorher nie Gedanken machen musste. Meine BaFin-Erfahrung ist in dieser Hinsicht sehr hilfreich.

Ich profitiere natürlich außerdem von meinen guten Kontakten zur BaFin, aber auch zum Bundesfinanzministerium und zur FMSA, nämlich wenn es darum geht, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen. Die BaFin ist hier sehr kooperativ. Beim SRB sind im Moment 17 Deutsche beschäftigt – und unser Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern ist nach wie vor hoch.

← *Was gefällt Ihnen an Brüssel?*

→ Brüssel ist ein ungeheuer internationaler Ort. Die vielen unterschiedlichen Nationalitäten empfinde ich als Bereicherung, auch wenn ich noch ein wenig mit der französischen Sprache kämpfe. Auch kulturell hat Brüssel eine Menge zu bieten: Es gibt hier eine tolle Oper und gute Konzerte, und in der Umgebung haben Sie weitere kulturelle Highlights und viel schöne Landschaft.

Und noch etwas: Ich fühle mich hier sehr sicher – auch nach den Terroranschlägen vom März. Natürlich braucht man ein paar Tage, um so etwas zu verdauen. Aber es wäre kein Grund für mich, nicht mehr mit der U-Bahn zu fahren oder gar, wie Freunde es mir nahelegen wollten, Belgien zu verlassen.

← *Das heißt, Sie bleiben noch lange dort?*

→ Ich habe einen Dreijahresvertrag, der verlängert werden kann. Eine Entscheidung steht derzeit nicht an, und ich kann nur sagen: Ich fühle mich hier sehr wohl.

← *Frau Dr. König, vielen Dank für das Gespräch. ■*

» *Transparenz bei der Beitragsberechnung ist uns wichtig.*«

Zentrale Gegenparteien

CPMI und IOSCO veröffentlichen Bericht zur Implementierung der Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen

WA Zentrale Gegenparteien (CCPs, siehe Infokasten [Seite 32](#)) haben stark an Bedeutung gewonnen, unter anderem aufgrund der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – [EMIR](#)) von 2012. Diese verpflichtet Marktteilnehmer in der EU, die mit standardisierten außerbörslichen Derivatekontrakten handeln, diese über eine CCP zu clearn (siehe [BaFinJournal September 2015](#)). Ziel ist es, für mehr Stabilität, Transparenz und Effizienz an den Derivatemärkten zu sorgen.

Je größer Zentrale Gegenparteien werden, desto wichtiger ist es jedoch sicherzustellen, dass sie angemessen reguliert sind und nicht ihrerseits zum Risiko für die Märkte werden – ein Grundsatz, der auch für andere Finanzmarktinfrastrukturen gilt (siehe Infokasten [Seite 32](#) sowie Interview [Seite 25](#)). Bereits vor Inkrafttreten der EMIR hatten der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen [CPMI](#) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden [IOSCO](#) darum entsprechende Prinzipien entwickelt.

Die Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen sind ein globaler Standard für die Struktur und Funktion von Zentralen Gegenparteien, Transaktionsregistern, Zentralverwahrern, Wertpapierabwicklungssystemen und Zahlungssystemen. Sie decken alle Arten von Risikoquellen ab, darunter Bonitäts-, Liquiditäts-, Markt- und operative Risiken, und stellen Grundsätze für Ausfallmanagementstrategien, Transparenz, Zugang zu den Finanzmarktinfrastrukturen und Effizienz auf. Ziel ist es, die Finanzmarktinfrastrukturen widerstandsfähiger gegenüber





Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht zur Implementierung der Prinzipien finden Sie unter:

www.iosco.org

Finanzkrisen zu machen. CPMI und IOSCO überwachen die Umsetzung der Prinzipien in allen wichtigen Ländern, die sich den G-20-Reformen für eine bessere Finanzstabilität verschrieben haben.

Mit dieser Aufgabe haben CPMI und IOSCO die gemeinsam eingesetzte Implementation Monitoring Standing Group (IMSG) betraut. Diese hat nun unter Vorsitz der BaFin und der australischen Zentralbank erstmals zehn CCPs dahingehend beleuchtet, ob und wie diese die Prinzipien in ihren Regelwerken und ihrer praktische Tätigkeit umgesetzt haben. Im Fokus standen dabei das Risikomanagement und die Sanierungspraktiken. Die Bewertung erfolgte anhand von sechs Kategorien: Risikomanagementsystem, Kreditrisikomanagement, Praktiken bei Einschusszahlungen (Margins), Liquiditätsrisikomanagement,

Besicherungspolitik und Kapitalanlagen sowie Ausfallmanagement und Sanierungspläne.

Widerstandskraft, Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit

Die Ergebnisse dieser ersten Level-3-Bewertung (siehe Infokasten Seite 34), die am 16. August veröffentlicht wurden, sollen den Zentralen Gegenparteien selbst, aber auch Clearingmitgliedern, Clearingkunden und den nationalen Aufsichtsbehörden helfen, ihre Strukturen und Prozesse zu verbessern und damit das Finanzsystem insgesamt zu stärken.

Die Bewertung wurde nicht als aufsichtsrechtliche Übung ausgestaltet. Der Fokus des Berichts ist darauf gerichtet, wie effizient die CCPs die Prinzipien insgesamt umgesetzt haben und nicht, wie gut oder wie schlecht einzelne CCPs abschneiden. Seine Neutralität gebietet es, die CCPs nicht namentlich zu benennen. Dies sollte aber keinesfalls zu dem Schluss verleiten, dass die Feststellungen des Berichts für alle CCPs zutreffen (siehe dazu auch Infokasten Seite 35).

Definition

Zentrale Gegenparteien und Finanzmarktinfrastrukturen

Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) sind Unternehmen, die zwischen Verkäufer und Käufer von Finanzprodukten treten. Auf diese Weise wird das Kontrahentenrisiko, also das Risiko des Ausfalls eines Käufers oder des Verkäufers, für die Vertragsparteien eliminiert und auf die CCP übertragen.

Zentrale Gegenparteien zählen neben Transaktionsregistern, Zentralverwahrern, Wertpapierabwicklungssystemen und Zahlungssystemen zu den Finanzmarktinfrastrukturen. Deren Aufgabe ist es, eine effiziente und sichere Abwicklung von Zahlungsströmen zu gewährleisten.

Seit 2012 sind europäische Marktteilnehmer aufgrund der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) verpflichtet, außerbörsliche (Over the Counter – OTC) Derivatekontrakte, die einer Derivatekategorie im Sinne der EMIR zugeordnet werden können, über eine Zentrale Gegenpartei zu clearen. Die Finanzkrise von 2008 hatte gezeigt, dass die Risiken des Handels mit OTC-Derivaten nicht hinreichend abgesichert waren, insbesondere im Hinblick auf Kreditausfallversicherungen (Credit Default Swaps – CDS). Die Melde- und Clearingpflicht der EMIR soll dem entgegenwirken und mehr Transparenz schaffen. Ziel ist es, systemische Risiken im europäischen Derivatemarkt einzudämmen.

Die Übung ist Bestandteil des CCP-Workplans, eines breit angelegten Programms zur Stärkung der Widerstandskraft sowie der Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit Zentraler Gegenparteien. Er wurde im April 2015 durch den Finanzstabilitätsrat FSB, den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS, CPMI und IOSCO gemeinsam verabschiedet.

Teilnehmer und Ablauf

Die Teilnahme an der Übung, die von Mitte 2015 bis Mitte 2016 durchgeführt wurde, war für die Zentralen Gegenparteien freiwillig. Bei den zehn CCPs, die die IMSG begutachtet hat, handelt es sich um fünf global und fünf nur lokal tätige Unternehmen aus neun Ländern:

- CME Clearing, eine Sparte der Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME, USA)
- Eurex Clearing AG (ECAG, Deutschland)
- ICE Clear Credit LLC. (ICC, USA)
- LCH.Clearnet Limited (Großbritannien)
- LCH.Clearnet SA (Frankreich)

- ASX Clear (Futures) Pty Limited (ASX, Australien)
- BM&FBOVESPA S.A. — Securities, Commodities & Futures Exchange (BM&FBOVESPA, Brasilien)
- Clearing Corporation of India Ltd. (CCIL, Indien)
- Japan Securities Clearing Corporation (JSCC, Japan)
- Singapore Exchange Derivatives Clearing (SGX-DC, Singapur)

Die Teilnehmer beantworteten zunächst qualitative Fragen zu allen sechs Kategorien der Übung. Darüber hinaus stellten sie der IMSG quantitative Informationen zur Verfügung, beispielsweise zum Umfang von Vorfinanzierungsmitteln und zu den Ergebnissen ihrer Stresstests. Stichtag für die Informationen war der 30. Juni 2015. Nach der Auswertung durch die IMSG folgte die Klärung noch offener Fragen, unter anderem bei gemeinsamen Treffen.

Fortschritte und Defizite

Die Ergebnisse sind in den nun veröffentlichten Bericht eingeflossen. Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, kommt die IMSG darin zu dem Schluss, dass die zehn Zentralen Gegenparteien weitreichende und wichtige Fortschritte bei der Umsetzung der Prinzipien gemacht haben.



Hinweis

Konsultation: Widerstandsfähigkeit und Sanierung

Eine weitere gemeinsame Gruppe von CPMI und IOSCO, die Policy Standing Group, konsultiert derzeit einen Leitfaden zu den Themen Widerstandsfähigkeit und Sanierungsplanung Zentraler Gegenparteien (CCPs), der diese und die Aufsichtsbehörden bei ihrer Arbeit unterstützen soll. Er ist Teil eines Berichts, der beschreibt, wie sich CPMI und IOSCO die Umsetzung einiger Schlüsselemente der Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen durch die CCPs vorstellen. Die Empfehlungen betreffen insbesondere das Risikomanagement, Stresstests, Kredit- und Liquiditätsbedarf, Einschusszahlungen, Finanzressourcen und Sanierungsplanung. Stellungnahmen zum Leitfaden sind noch bis zum 18. Oktober möglich.

Bei der Sanierungsplanung, Kreditrisikosteuerung und im Liquiditätsrisikomanagement stieß sie jedoch auf einige Lücken und Umsetzungsfehler.

Daneben identifizierte die IMSG einige Prinzipien, die die CCPs unterschiedlich umgesetzt haben. Gründe dafür vermutet sie in unterschiedlichen Interpretationen und Unterschieden bei der Ausführung der Dienstleistungen. Die IMSG geht davon aus, dass sich einige diese Unterschiede durch die kontinuierliche Weiterentwicklung des ergänzenden Leitfadens, der Teil der Prinzipien ist, langfristig beseitigen lassen. Die übrigen Defizite dürften die betroffenen CCPs selbst beseitigen, nachdem sie nun identifiziert wurden.

Risikomanagementsystem

In Bezug auf Steuerung und Risikomanagement kommt die IMSG unter anderem zu dem Ergebnis, dass alle bewerteten Zentralen Gegenparteien in



Auf einen Blick

Umsetzung und Einhaltung der Prinzipien: Bewertungsebenen

Die Implementation Monitoring Standing Group (IMSG) nimmt ihre Aufgabe, die Umsetzung und Einhaltung der Prinzipien und Verantwortlichkeiten zu überwachen, auf drei verschiedenen Bewertungsebenen wahr:

Level 1: Selbsteinschätzungen der derzeit 28 Mitgliedstaaten von CPMI und IOSCO, inwiefern die Umsetzung der Prinzipien und von vier der fünf Verantwortlichkeiten (Responsibilities) bei ihnen vorangeschritten ist.

Level 2 (Prinzipien): Vergleichsstudien (Peer Reviews) zur Klärung, ob die Mitgliedstaaten die Prinzipien durch ihre Rechtsakte und Maßnahmen vollständig und effizient umgesetzt haben.

Level 2 (Verantwortlichkeiten): Begutachtung, ob und wie die Mitgliedstaaten die fünf Responsibilities in Recht und Handeln umgesetzt haben (siehe [BaFinJournal Juli 2015](#)).

Level 3: Vergleichsstudien zur Begutachtung, inwieweit die Finanzmarktinfrastrukturen die Prinzipien durch ihre Regelwerke und inwieweit die Aufsichtsbehörden die Verantwortlichkeiten durch ihre Rechtsakte und Maßnahmen umgesetzt haben. Die Ergebnisse dienen zum einen der Optimierung der Regelwerke der Finanzmarktinfrastrukturen, zum anderen der Ergänzung und Präzisierung der Prinzipien und der Entwicklung von Leitlinien und Empfehlungen.

ihren Regelwerken über Vorgaben dazu verfügen, wie die Interessen beteiligter Akteure (Stakeholder) in ihre Entscheidungen einbezogen werden sollen und wie die wichtigsten Entscheidungen zu veröffentlichen sind.

Allerdings gibt es große Variationen zwischen den CCPs bezüglich des Umfangs der Einbeziehung und der Rolle der Stakeholder sowie der Frage, inwieweit der Vorstand der CCP an deren Positionen gebunden ist.

Kreditrisikomanagement

Zum Thema Kreditrisikosteuerung stellt der Bericht insbesondere fest, dass nicht alle Zentralen Gegenparteien die Vorgaben des relevanten Prinzips¹ vollständig erfüllen: Eine CCP soll in der Lage sein, ihre gegenwärtigen und zukünftigen offenen Positionen für jedes einzelne Clearingmitglied unter Verwendung von Einschusszahlungen und vorfinanzierten Finanzressourcen vollständig abzudecken. Die IMSG

hat festgestellt, dass die vorfinanzierten Finanzressourcen einiger CCPs nicht ausreichend bemessen sind um sicherzustellen, dass die fortlaufenden Einschusszahlungen kontinuierlich erfüllt werden können. Zudem weisen einige Unternehmen Schwächen auf, was die Überwachung der Angemessenheit der Einschusszahlungsforderungen angeht. In einigen Fällen sollten außerdem laut IMSG die Annahmen für Stresstestszenarien besser kalibriert werden.

Praktiken bei Einschusszahlungen

Bei der Auswahl der Modelle für Einschusszahlungen scheinen einige Zentrale Gegenparteien nicht alle für die jeweils verwendeten Modelle relevanten Faktoren systematisch einzubeziehen. Zudem verwenden sie nicht dasselbe Spektrum an Close-out- und Look-Back-Perioden.² Tatsächlich variieren diese sehr stark.

¹ Prinzip 4, insbesondere Schlüsselkriterium (Key Consideration) 4.

² Close-out-Periode: Zeit, die ein CCP braucht, um bei Ausfall eines Clearingmitglieds die Kontrakte zu beenden. Look-Back-Periode: Zeitraum zur Bestimmung der Volatilität.



Hinweis

Bewertung des Internationalen Währungsfonds

Auch der Internationale Währungsfonds (IWF) begutachtet die Umsetzung der Prinzipien durch die Zentralen Gegenparteien laufend (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)). Im Rahmen seines Financial Sector Assessment Programmes 2016 nahm er dabei ebenfalls die Eurex Clearing AG unter die Lupe. Der IWF sieht die Prinzipien bis auf eine Ausnahme sowohl seitens der Eurex Clearing als auch seitens der deutschen Behörden in seinem [Bericht](#) als vollständig erfüllt an. So hatte er insbesondere keine Beanstandungen in Bezug auf die Umsetzung der Prinzipien, die für Kredit- und Liquiditätsrisikomanagement, Sanierung und Ausfallmanagement relevant sind.

Darüber hinaus fehlt es der IMSG zufolge auch an vollständig ausformulierten Regelwerken, in denen die CCPs festlegen, welche Maßnahmen gegen prozyklische Situationen in welchen Fällen zu ergreifen sind. Außerdem sind die Prozesse zur Überprüfung von Modellen nicht bei allen CCPs gleich umfassend und geeignet, um Fehler oder Verbesserungsbedarf der Modelle zu erkennen.

Liquiditätsrisikomanagement

Die IMSG merkt außerdem an, dass einige Zentrale Gegenparteien das Liquiditätsrisiko nicht ausreichend in ihre Stresstestüberlegungen einbezogen.

Zudem variere die Art und Weise der Beurteilung, welche Währungen in den Stresstest einbezogen werden sollen.

Besicherungspolitik und Kapitalanlagen

Auch bei der Art und Weise, wie CCPs Sicherheiten reinvestieren, stellt die IMSG Abweichungen fest. Ebenfalls gebe es große Unterschiede, wie einzelne CCPs mit dem Instrument der Bewertungsabschläge (Haircuts) und möglichen prozyklischen Anpassungen umgehen.

Ausfallmanagement und Sanierungspläne

Alle untersuchten Zentralen Gegenparteien haben Regeln für den Umgang mit Ausfällen von Clearingmitgliedern geschaffen. Diese unterscheiden sich jedoch in ihrer Detailtiefe und Herangehensweise.

Die IMSG weist in dem Bericht darauf hin, wie wichtig die Entwicklung eines vollständigen und geeigneten Sanierungsplans ist. Da CPMI und IOSCO erst acht Monate vor dem 30. Juni 2015, dem Stichtag für die Übung, in einem [Bericht](#) ergänzende Leitlinien hierzu veröffentlicht hatten, ist die Entwicklung und Fortschreibung von Sanierungsplänen für die meisten Zentralen Gegenparteien eine neue Herausforderung. Bei einigen hat die IMSG darin Lücken entdeckt. Nahezu alle CCPs haben sich aber vorgenommen, ihre Sanierungspläne weiter zu verbessern.

Ausblick

In der ersten Jahreshälfte 2017 wird die IMSG eine weitere Bewertung zu Level 3 durchführen, um zu prüfen, welche Fortschritte die betroffenen CCPs bei der Beseitigung der Lücken und Umsetzungsfehler gemacht haben. Langfristig ist geplant, auch zu anderen Finanzmarktinfrastrukturen solche Bewertungen durchzuführen.

Kürzlich hat auch die Level-2-Bewertung für Hong Kong und Singapur begonnen. Die Veröffentlichung des Berichts ist für Anfang 2017 geplant.

Anfang 2017 soll außerdem die Level-1-Bewertung zum vierten Mal aktualisiert werden. Die [dritte Aktualisierung](#) hatten CPMI und IOSCO kürzlich veröffentlicht (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)). ■



Autor

Edip Acat

BaFin-Referat für die Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

W. R. Berkley Europe AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen W. R. Berkley Europe AG ist berechtigt, von seinem Hauptsitz in Liechtenstein sowie über seine Niederlassungen in Norwegen und Schweden, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

*W. R. Berkley Europe AG (9457),
Städtle 35a,
9490 Vaduz,
LIECHTENSTEIN*

Niederlassung Norwegen:

*W. R. Berkley Europe AG (9457),
Regus Business Centre Ibsen AS,
C.J., Hambroplass C,
0164 Oslo,
NORWEGEN*

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

*Niederlassung Schweden:
W. R. Berkley Europe AG (9457),
Stureplan 4C,
4th Floor,
11435 Stockholm,
SCHWEDEN*

VA 26-I 5000-LI-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Europäische Reiseversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 31. August 2016 der Europäische Reiseversicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
c) Schlechtwetter
i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

*Versicherungsunternehmen:
Europäische Reiseversicherung AG (5356),
Rosenheimer Straße 116,
81669 München*

VA 46-I 5000-5783-2015/0001

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. August 2016 der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

*Versicherungsunternehmen:
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG (5125),
Joseph-Scherer-Straße 3,
44139 Dortmund*

VA 11-I 5000-5125-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Helvetia Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Helvetia Versicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den nachfolgenden Staaten um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

In den Ländern:

Bulgarien, Estland, Griechenland, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Zypern

um die Sparten:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtskasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtskasko

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

In den Ländern:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien

um die Sparten:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
Helvetia Versicherungs-AG (5448),
Berliner Straße 56-58,
60311 Frankfurt am Main*

VA 44-I 5079-BE-5448-2016/0001

Provinzial Rheinland Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Provinzial Rheinland Lebensversicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme aller Arten der Lebensversicherung im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Polen und Tschechische Republik.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben

*Versicherungsunternehmen:
Provinzial Rheinland Lebensversicherung (1082),
Die Versicherung der Sparkassen,
40195 Düsseldorf*

VA 32-I 5079-BE-1082-2016/0001
VA 32-I 5079-DK-1082-2016/0001
VA 32-I 5079-FR-1082-2016/0001
VA 32-I 5079-LU-1082-2016/0001
VA 32-I 5079-AT-1082-2016/0001
VA 32-I 5079-PL-1082-2016/0001
VA 32-I 5079-CZ-1082-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Elips Life AG

Die niederländische Niederlassung des liechtensteinischen Versicherungsunternehmens Elips Life AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

*Elips Life AG (9155),
Landstrasse 40,
9495 Triesen,
LIECHTENSTEIN*

Niederlassung Niederlande:

*Elips Life AG (9155),
Startbaan 8,
1185 XR Amstelveen,
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-LI-9155-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Aspen Insurance UK Limited Zweigniederlassung für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Aspen Insurance UK Limited ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, Aspen Insurance UK Limited Zweigniederlassung für Deutschland, um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:

*Aspen Insurance UK Limited (7769),
30 Fenchurch Street,
EC3M 3BD London,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung:

*Aspen Insurance UK Limited Zweigniederlassung für Deutschland (5149),
Im Mediapark 8,
KölnTurm,
50670 Köln*

VA 26-I 5000-GB-5149-2016/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Axa Corporate Solutions Deutschland, Niederlassung der Axa Corporate Solutions Assurance S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Axa Corporate Solutions Assurance S.A. hat Herrn Dr. Jürgen Kurth zu ihrem Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Axa Corporate Solutions Assurance S.A. (7484),
4 rue Jules Lefebvre,
75426 Paris Cedex 09,
FRANKREICH*

Niederlassung:

*Axa Corporate Solutions Deutschland, Niederlassung der Axa Corporate Solutions Assurance S.A. (5090),
Colonia Allee 10-20,
51067 Köln,
DEUTSCHLAND*

Bevollmächtigter:

Herr Dr. Jürgen Kurth

VA 26-I 5004-FR-5090-2016/0001

Monuta Versicherungen Zweigniederlassung Deutschland der Monuta Verzekeringen N.V

Das niederländische Versicherungsunternehmen Monuta Verzekeringen N.V hat Herrn Franciscus Johannes Maria Fransen zu ihrem Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Monuta Verzekeringen N.V.,
Schumanpark 11,
7336 AM Apeldoorn,
NIEDERLANDE*

Niederlassung:

*Monuta Versicherungen Zweigniederlassung
Deutschland der Monuta Verzekeringen N.V. (1323),
Niederkasseler Lohweg 191,
40547 Düsseldorf,
DEUTSCHLAND*

Bevollmächtigter:

Herr Franciscus Johannes Maria Fransen

VA 26-I 5004-NL-1323-2016/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 3. August 2016 den Vertrag vom 21. Juni 2016 genehmigt, durch den die MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G. ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Münchener Verein Projektgesellschaft AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 10. August 2016 wirksam geworden.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G.
(1064),
Pettenkoferstraße 19,
80336 München*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Münchener Verein Projektgesellschaft (1342),
Pettenkoferstraße 19,
80336 München*

VA 11-I 5000-1064-2015/0001

Vermögensübertragung

Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 15. August 2016 die Vermögensübertragung der Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG als übertragende Gesellschaft und der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG (5831),
Karl-Wiechert-Allee 55,
30625 Hannover*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. (5338),
Karl-Wiechert-Allee 55,
30625 Hannover*

VA 31-I 5000-5338-2015/0002

Mannheimer Krankenversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 18. Juli 2016 die Vermögensübertragung der Mannheimer Krankenversicherung Aktiengesellschaft als übertragender Gesellschaft und der Continentale Krankenversicherung a.G. als übernehmender Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Mannheimer Krankenversicherung Aktiengesellschaft
(4123),
Augustaanlage 66,
68165 Mannheim*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Continentale Krankenversicherung a.G. (4001),
Ruhrallee 92,
44139 Dortmund*

VA 11-I 5000-4001-2015/0001

Verschmelzung

Badische Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 1. August 2016 die Verschmelzung der Badische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der BGV-Versicherung Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Badische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (5593),
Durlacher Allee 56,
76131 Karlsruhe

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
BGV-Versicherung Aktiengesellschaft (5146),
Durlacher Allee 56,
76131 Karlsruhe

VA 32-I 5000-5146-2015/0002

CiV Immobilien GmbH

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 12. August 2016 die Verschmelzung der CiV Immobilien GmbH, Hilden, als übertragende Gesellschaft und der TARGO Lebensversicherung AG, Hilden, als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Unternehmen:
CiV Immobilien GmbH,
Proactiv-Platz 1,
40721 Hilden

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
TARGO Lebensversicherung AG (1132),
Proactiv-Platz 1,
40721 Hilden

VA 43-I 5000-1132-2016/0001

DBV Deutsche Beamtenversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 9. August 2016 die Verschmelzung der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG als übertragende

Gesellschaft und der AXA Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
DBV Deutsche Beamtenversicherung AG,
Frankfurter Straße 50,
65189 Wiesbaden

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
AXA Versicherung AG,
Colonia-Allee 10-20,
51067 Köln

VA 44-I 5000-5515-2015/0001

Helvetia International Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 1. September 2016 die Verschmelzung der Helvetia International Versicherungs-Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Helvetia International Versicherungs-Aktiengesellschaft (5596),
Berliner Straße 56-58,
60311 Frankfurt

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft (5448),
Berliner Straße 56-58,
60311 Frankfurt

VA 44-I 5000-5448-2015/0001

Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 16. August 2016 die Verschmelzung der Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG (5812),
Eumeniusstraße 15-17,
50679 Köln*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG (5807),
Deutz-Kalker Straße 46,
50679 Köln*

VA 44-I 5000-5807-2016/0001

MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G.

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 5. August 2016 die Verschmelzung der MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G. als übertragende Gesellschaft und der MÜNCHENER VEREIN Krankenversicherung a.G. als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G.
(1064),
Pettenkoferstraße 19,
80336 München*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
MÜNCHENER VEREIN Krankenversicherung a.G.
(4037),
Pettenkoferstraße 19,
80336 München*

VA 11-I 5000-4037-2016/0001

Abspaltung

PB Versicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 25. August 2016 die Abspaltung der Beteiligung an der PB Pensionsfonds AG sowie des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen

der PB Versicherung AG und der PB Pensionsfonds AG vom 01.04.2008 der PB Versicherung AG, Hilden, als übertragende Gesellschaft und die Übertragung auf die Talanx Deutschland Bancassurance GmbH, Hilden, als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
PB Versicherung AG (5074),
ProACTIV-Platz 1,
40721 Hilden*

*Übernehmendes Unternehmen:
Talanx Deutschland Bancassurance GmbH,
ProACTIV-Platz 1,
40721 Hilden*

VA 43-I 5000-5074-2016/0001

Ausgliederung

MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G.

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG i.V.m. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG durch Verfügung vom 3. August 2016 die Ausgliederung von Vertriebsverträgen, IT-Verträgen und einer Forderung gegen ein Kreditinstitut von der MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G. auf die Münchener Verein Projektgesellschaft AG genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G.
(1064),
Pettenkoferstraße 19,
80336 München*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Münchener Verein Projektgesellschaft AG (1342),
Pettenkoferstraße 19,
80336 München*

VA 11-I 5060-1064-2016/0001

Namensänderung

Allianz Belgium

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Allianz Belgium hat ihren Namen in Allianz Benelux geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Allianz Belgium (9137),
35 rue de Laeken,
1000 Brüssel,
BELGIEN

Neuer Name/Anschrift:
Allianz Benelux (9137),
35 rue de Laeken,
1000 Brüssel,
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9137-2016/0001

ENI Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ENI Insurance Limited hat ihren Namen in ENI Insurance DAC geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
ENI Insurance Limited (7945),
Guild House,
Guild Street,
Dublin 1,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
ENI Insurance DAC (7945),
Guild House,
Guild Street,
Dublin 1,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7945-2016/0001

Great American International Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Great American International Insurance Limited hat ihren Namen in Great American International Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Great American International Insurance Limited
(9328),
Station House, Main Street,
Malahide, Co. Dublin,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Great American International Insurance dac (9328),
Station House, Main Street,
Malahide, Co. Dublin,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9328-2016/0001

KPN Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete KPN Insurance Company Limited hat ihren Namen in KPN Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
KPN Insurance Company Limited (7697),
c/o Willis Management (Dublin) Limited,
Elm Park, Merrion Road,
Dublin 4,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
KPN Insurance Company dac (7697),
c/o Willis Management (Dublin) Limited,
Elm Park, Merrion Road,
Dublin 4,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7697-2016/0002

MBDA Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete MBDA Insurance Limited hat ihren Namen in MBDA Insurance dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
MBDA Insurance Limited (9453),
c/o Willis Management (Dublin) Limited,
Elm Park,
Merrion Road,
Dublin 4,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

*MBDA Insurance dac (9453),
c/o Willis Management (Dublin) Limited,
Elm Park,
Merrion Road,
Dublin 4,
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-9453-2016/0001

Mediolanum International Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Mediolanum International Life Limited hat ihren Namen in Mediolanum International Life dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Mediolanum International Life Limited (7736),
Shelbourne Road,
Dublin 4,
IRELAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Mediolanum International Life dac (7736),
2 Shelbourne Buildings,
Shelbourne Road,
Ballsbridge,
Dublin 4,
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7736-2016/0001

**Mediolanum International Life Limited
Niederlassung München**

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Mediolanum International Life Limited Niederlassung München hat ihren Namen in Mediolanum International Life Designated Activity Company- Niederlassung München geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Mediolanum International Life Limited Niederlassung München (1308),
Holbeinstraße 11,
81679 München*

Neuer Name/Anschrift:

*Mediolanum International Life Designated Activity Company- Niederlassung München (1308),
Holbeinstraße 11,
81679 München*

VA 26-I 5000-IE-1308-2016/0001

Nautilus Indemnity (Ireland) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Nautilus Indemnity (Ireland) Limited hat ihren Namen in Nautilus Indemnity (Europe) dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Nautilus Indemnity (Ireland) Limited (9388),
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRELAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Nautilus Indemnity (Europe) dac (9388),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited,
4th Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-9388-2016/0001

ORKLA Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ORKLA Insurance Company Limited hat ihren Namen in ORKLA Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*ORKLA Insurance Company Limited (9071),
c/o Willis Management (Dublin) Limited,
Elm Park,
Merrion Road,
Dublin 4,
IRELAND*

Neuer Name/Anschrift:

ORKLA Insurance Company dac (9071),
c/o Willis Management (Dublin) Limited,
Elm Park,
Merrion Road,
Dublin 4,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9071-2016/0002

RSIF International Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete RSIF International Limited hat ihren Namen in RSIF International dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

RSIF International Limited (7794),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited,
3rd Floor, St. James House,
Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

RSIF International dac (7794),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited,
4th Floor,
25-28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7794-2016/0001

SELBSTHILFE Pensionskasse der Caritas VVaG

Die SELBSTHILFE Pensionskasse der Caritas VVaG hat ihren Namen in Pensionskasse der Caritas VVaG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

SELBSTHILFE Pensionskasse der Caritas VVaG,
Dürener Straße 341,
50935 Köln

Neuer Name/Anschrift:

Pensionskasse der Caritas VVaG,
Dürener Straße 341,
50935 Köln.

VA 13-I 5002-2164-2016/0001

Société D'Assurances Générales Appliquées (SAGA) Ltd.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Société D'Assurances Générales Appliquées (SAGA) Ltd. hat ihren Namen in Société D'Assurances Générales Appliquées (SAGA) dac geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Société D'Assurances Générales Appliquées (SAGA) Ltd. (7821),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited,
25/28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Société D'Assurances Générales Appliquées (SAGA) dac (7821),
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited,
25/28 Adelaide Road,
Dublin 2,
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7821-2016/0002

Adressänderung

Pensionskasse westdeutscher Genossenschaften VVaG

Der Pensionskasse westdeutscher Genossenschaften VVaG hat seine Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Pensionskasse westdeutscher Genossenschaften VVaG (2092),
Mecklenbecker Straße 235-239,
48163 Münster

Neue Anschrift:
 Pensionskasse westdeutscher Genossenschaften
 VVaG (2092),
 Willy-Brandt-Weg 25,
 48155 Münster

VA 12-I 5005-2092-2016/0002

Widerruf der Erlaubnis

MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. August 2016 gemäß § 304 Abs. 1 Nr. 1 VAG die der MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G. erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen.

Versicherungsunternehmen:
 MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a.G.
 (1064),
 Pettenkoferstraße 19,
 80336 München

VA 11-I 5000-1064-2015/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

CIG Pannónia Első Magyar Általános Biztosító Zrt.

Das ungarische Versicherungsunternehmen CIG Pannónia Első Magyar Általános Biztosító Zrt. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
 CIG Pannónia Első Magyar Általános
 Biztosító Zrt. (9371),
 1. Flórián tér,
 1033 Budapest,
 UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9371-2016/0001

Guarantee Protection Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Guarantee Protection Insurance Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
 Guarantee Protection Insurance Limited (9333),
 4 Forbes Drive,
 KA8 9FG Ayr,
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9333-2016/0001

Magyar Exporthitel Biztosító Zrt.

Das ungarische Versicherungsunternehmen Magyar Exporthitel Biztosító Zrt. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
 Magyar Exporthitel Biztosító Zrt. (7908),
 Nagymező utca 46-48,
 1065 Budapest,
 UNGARN

VA 26-I 5000-HU-7908-2016/0001

Vesta Forsikring AS

Das norwegische Versicherungsunternehmen Vesta Forsikring AS hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
 Vesta Forsikring AS (7494),
 05020 Bergen,
 NORWEGEN

VA 26-I 5000-NO-7494-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*